

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band IV, Stück 11

Hannover, den 1. August

1975

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 75 Beteiligungsvereinbarung mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und Vereinbarung über den Beitritt der VELKD zum Schiedsvertrag der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) 472

III. Mitteilungen

- Nr. 76 4. Tagung der Generalsynode der Vereinigten Kirche 1975 473
- Nr. 77 Katechismuskommision 473

IV. Personalmeldungen

- Lutherisches Kirchenamt 473

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

- Vollzug der Beschlüsse der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern; hier: KG über die Änderung des Staatsvertrages vom 15. November 1924. Vom 4. Dezember 1974 473
- Kirchengesetz über den Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924. Vom 17. Dezember 1974 474
- Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes. Vom 9. November 1974 476
- Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Vorläufigen Kirchenkreisordnung. Vom 2. Dezember 1974 479
- Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 18. Dezember 1974. Vom 20. Dezember 1974 479

b) Gemeindedienst

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren. Vom 2. Dezember 1974	480
Rechtsverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Entschädigung nach dem Kirchengesetz über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren. Vom 13. Dezember 1974	480
Verfügung des Landeskirchenamtes Hannover über die Anrechnung der Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Vom 19. Dezember 1974	480
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Trauung (Trauungsgesetz). Vom 23. Januar 1975	480
Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Trauung (Trauungsgesetz) vom 23. Januar 1975. Vom 11. Februar 1975	481

c) Personalrecht

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Ausfüllung des § 51 Abs. 3 des Pfarrergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Januar 1974. Vom 17. Dezember 1974	483
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der seminaristisch ausgebildeten Theologen. Vom 17. Dezember 1974	483
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes. Vom 17. Dezember 1974	484
Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Neuregelung der Versorgung der Pfarrer, Kirchenbeamten und Diakone (Versorgungsneuregelungsgesetz — VNG). Vom 17. Dezember 1974	484
Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung über die Durchführung des Katechetengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern; hier: Änderungsverordnung. Vom 23. Januar 1975	484
Honorarrichtlinien für kirchliche Veranstaltungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 4. Februar 1975	485
Inkrafttreten des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über theologische Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz — ThPrG —) in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Vom 6. Februar 1975	485
Inkrafttreten des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz — ThPrG —) in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Vom 28. Januar 1975	485
Inkrafttreten des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen (Gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG —) in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Vom 13. Februar 1975	486

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Verträge über die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 28. Oktober 1974	486
Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen (Gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG —). Vom 3. Dezember 1974	487

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz ThPrG) Vom 20. Januar 1975	499
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

a) Gesetze, Verordnungen und andere Verlautbarungen

b) Personalmeldungen

c) Aus den Gliedkirchen

aa) Verfassungs- und Organisationsrecht

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Änderung der Verfassungsbestimmung über die Zusammensetzung des Landeskirchenamtes. Vom 26. Oktober 1974	500
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

bb) Gemeindedienst

Thesen zum Verständnis und zur Praxis des Kindergottesdienstes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 8. Juli 1974	500
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens betr. die Erprobung einer Rahmenordnung für eine veränderte Konfirmationspraxis. Vom 26. Oktober 1974	502
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Verordnung mit Gesetzeskraft über die Änderung der Trauordnung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 30. Dezember 1974	506
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

cc) Personalrecht

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen vom 30. November 1927. Vom 19. April 1974	507
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 75 **Beteiligungsvereinbarung mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und Vereinbarung über den Beitritt der VELKD zum Schiedsvertrag der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK).**

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) ist der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) und dem zwischen den Gründerkirchen und der NKVK geschlossenen Schiedsvertrag beigetreten.

Gemäß § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 18. Dezember 1973 (Kirchliches Amtsblatt 1974 Seite 11) veröffentlichen wir nachstehend den Wortlaut der Beteiligungsvereinbarung und der Vereinbarung über den Beitritt zum Schiedsvertrag.

Das Landeskirchenamt

Dr. Frank

Beteiligungsvereinbarung

zwischen

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers

— vertreten durch das Landeskirchenamt —,

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
in Braunschweig

— vertreten durch die Kirchenregierung —,

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

— vertreten durch den Oberkirchenrat —,

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schaumburg-Lippe

— vertreten durch den Landeskirchenrat —

sowie

der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse
für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

— vertreten durch ihren Vorstand —

und

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands
(VELKD)

— vertreten durch den Leitenden Bischof —

wird folgende Beteiligungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Die VELKD tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 der durch Vertrag der evangelischen Kirchen in Niedersachsen vom 10., 18., 25., 27. Juli 1973 errichteten Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) bei. Sie erhält damit die Rechtsstellung einer Beteiligten im Sinne von Art. 4 des Vertrages.

§ 2

Die Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben sich aus dem in § 1 genannten Vertrag, der Satzung

der Versorgungskasse sowie dem Schiedsvertrag, dem die VELKD durch besondere Vereinbarung beiträgt.

§ 3

(1) Die Kündigung der Beteiligungsvereinbarung ist erstmalig zum 31. Dezember 1978, später zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.

(2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Beteiligten und der Versorgungskasse zu erklären.

(3) Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus der Satzung.

Hannover, den 12. September 1974

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

I. V.: Dr. Wiese

— weitere Unterschriften —

Vereinbarung

zwischen

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers

— vertreten durch das Landeskirchenamt —,

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
in Braunschweig

— vertreten durch die Kirchenregierung —,

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

— vertreten durch den Oberkirchenrat —,

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schaumburg-Lippe

— vertreten durch den Landeskirchenrat —

sowie

der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse
für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

— vertreten durch ihren Vorstand —

und

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands
(VELKD)

— vertreten durch den Leitenden Bischof —

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Die VELKD tritt dem zwischen den Gründerkirchen und der NKVK geschlossenen Schiedsvertrag bei.

Hannover, den 12. September 1974

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

I. V.: Dr. Wiese

— weitere Unterschriften —

III. Mitteilungen

Nr. 76 4. Tagung der Generalsynode der Vereinigten Kirche 1975.

Aus organisatorischen Gründen mußte der Zeitpunkt für die Generalsynode 1975 (vgl. Bd. IV Stück 10, S. 417) geändert werden. Die 5. Generalsynode der Vereinigten Kirche wird zu ihrer 4. Tagung nunmehr vom 6. bis 10. Oktober 1975 in Kiel zusammentreten. Der Eröffnungsgottesdienst wird am 6. Oktober 1975, 18.30 Uhr, in der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Nikolai zu Kiel stattfinden.

Die Gliedkirchen der Vereinigten Kirche sind gebeten worden, in den Gottesdiensten am Sonntag, den 5. Oktober 1975, diese Tagung in die Fürbitte einzuschließen.

Nr. 77 Katechismuskommission der VELKD

Die von der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche im Jahre 1969 berufene Katechismuskommission hat

unter Vorsitz von Professor Dr. Werner Jentsch, München, in fünfjähriger Arbeit einen Katechismus für Erwachsene erarbeitet. Das Buch ist inzwischen als „Evangelischer Erwachsenekatechismus“ (Kursbuch des Glaubens) im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn erschienen. Der „Evangelische Erwachsenekatechismus“ ist als Lese- und Nachschlagebuch ein Wegweiser des Glaubens für den einzelnen Christen, zugleich ein Arbeits- und Unterrichtsbuch für die Erwachsenenbildung, Religionspädagogik und Jugendgruppen.

Im Auftrag der Katechismuskommission hat der zweite Vorsitzende dieser Kommission, Professor Dr. Hartmut Jetter, Schwäbisch Gmünd, ein Werkheft verfaßt, das in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Buchhilfe ebenfalls im Gütersloher Verlagshaus erschienen ist. Das Werkheft soll die Erschließung des „Evangelischen Erwachsenekatechismus“ mit seinen vielfältigen Themen für die Gemeindegliederung und den Leser erleichtern.

IV. Personalmeldungen

Lutherisches Kirchenamt

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche hat Hauptpastor Niels Hasselmann (Kopenhagen) unter Be-

rufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Wirkung vom 15. Juli 1975 in das Lutherische Kirchenamt berufen. Er führt die Dienstbezeichnung Oberkirchenrat.

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Vollzug der Beschlüsse der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern; hier: KG über die Änderung des Staatsvertrages vom 15. November 1924.

Vom 4. Dezember 1974. (KABl. 74, S. 353)

Nachstehend wird das von der Landessynode auf ihrer Tagung in Bayreuth am 29. November 1974 beschlossene Kirchengesetz über den Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 bekanntgegeben:

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz
über den Vertrag
zwischen
dem Freistaat Bayern
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Bayern**

zur Änderung des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924

Art. 1

Die Landessynode stimmt dem Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 12. September 1974 zur Änderung des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 zu.

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

München, den 4. Dezember 1974

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD

Kirchengesetz über den Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924.

Vom 17. Dezember 1974. (KABl. 75, S. 1)

Mit Bekanntmachung vom 4. Dezember 1974 (KABl. S. 353) ist das Kirchengesetz über den Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 veröffentlicht worden. Nachstehend wird der Vertrag bekanntgegeben. Die Ratifikationsurkunden sind am 16. Dezember ausgetauscht worden. Damit ist der Vertrag am 16. Dezember in Kraft getreten.

München, den 17. Dezember 1974

I. A.: Dr. Hofmann

VERTRAG

zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Dr. h. c. Alfons Goppel, sowie den Staatsminister für Unterricht und Kultus, Prof. Dr. Hans Maier, und den Staatsminister der Finanzen, Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber,

und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, vertreten durch den Landesbischof, D. theol. Hermann Dietzfelbinger DD, wird nachstehender Vertrag geschlossen.

Die Neuordnung der Lehrerbildung in Bayern, die Eingliederung der Pädagogischen Hochschulen in die Universitäten und Gesamthochschulen sowie die Errichtung der Universitäten Augsburg, Bayreuth, Regensburg und Passau und der Gesamthochschule Bamberg machen es notwendig, den am 15. November 1924 zwischen dem Bayerischen Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abgeschlossenen Vertrag, geändert durch den Vertrag vom 7. Oktober 1968, den neuen Gegebenheiten anzupassen. In dem Wunsche, auch auf diesen Gebieten eine freundschaftliche Zusammenarbeit zu pflegen, haben die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und der Freistaat Bayern beschlossen, den oben erwähnten Vertrag den neuen Erfordernissen anzupassen. Zu diesem Zweck sind die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und der Freistaat Bayern wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I

Der Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924, geändert durch den Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 7. Oktober 1968, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 2 mit 6 erhalten folgende Fassung:

„Art. 2

(I) Der Staat unterhält an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und der Ludwig-Maximilians-Universität München evangelisch-theologische Fachbereiche in dem durch die Bedürfnisse von Forschung und Lehre nach Art. 5 Abs. I und II gebotenen Umfang. Jeder dieser Fachbereiche umfaßt auch mindestens einen Lehrstuhl für die Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts.

(II) Der Staat sichert die Aufrechterhaltung des evangelisch-lutherischen Charakters der in Absatz I genannten theologischen Fachbereiche zu. An diesen Fachbereichen werden Professoren und andere Personen, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, vom Staat erst ernannt oder zugelassen oder Lehraufträge erteilt, wenn der Landeskirchenrat gutachtlich einvernommen worden ist.

(III) An den juristischen Fachbereichen der Universitäten Erlangen-Nürnberg und München werden die Bedürfnisse der Studierenden der evangelisch-theologischen Fachbereiche im Hinblick auf die Vertretung des Kirchenrechts in angemessener Weise wie bisher berücksichtigt.

Art. 3

Der Staat unterhält an den Universitäten Augsburg und Bayreuth je einen Lehrstuhl für Biblische Theologie, für Systematik und für Religionspädagogik mit Fachdidaktik. Soweit dies im Hinblick auf das wissenschaftliche Studium für das Lehramt mit dem Schwerpunkt in der Sekundarstufe I erforderlich ist, wird das Lehrangebot durch Lehraufträge insbesondere an Mitglieder der evangelisch-theologischen Fachbereiche der Universität München für die Universität Augsburg und der Universität Erlangen-Nürnberg für die Universität Bayreuth ergänzt. Art. 2 Abs. II gilt entsprechend. Für die Inhaber der drei Lehrstühle wird innerhalb des jeweiligen Fachbereiches, dem die philosophischen Professuren zugeordnet sind, ein gemeinsames Institut errichtet. Den Berufungsausschüssen, die Berufungsvorschläge für die in Satz 1 genannten Professuren vorbereiten, gehören die bereits ernannten Inhaber dieser Lehrstühle an.

Art. 4

Der Staat unterhält an den Universitäten Passau, Regensburg und Würzburg sowie an der Gesamthochschule Bamberg in dem für das erziehungswissenschaftliche Studium zuständigen Fachbereich mindestens je einen Lehrstuhl für Evangelische Theologie und für die Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts; Art. 2 Abs. II und Art. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

Art. 5

(I) Das Lehrangebot in den evangelisch-theologischen Fachbereichen der in Art. 2 Abs. I genannten Hochschulen muß insbesondere den Bedürfnissen des Berufs eines evangelischen Pfarrers unter Berücksichtigung der kirchlichen Prüfungsordnungen Rechnung tragen.

(II) Das Lehrangebot in den evangelisch-theologischen Fachbereichen der in Art. 2 Abs. I genannten Hochschulen muß ferner den Bedürfnissen der Studenten für das Lehramt

a) mit dem Schwerpunkt in der Sekundarstufe I oder mit dem Schwerpunkt in der Sekundarstufe II, die Evangelische Religionslehre als wissenschaftliches Fach studieren und die Befähigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts in den Sekundarstufen I oder II erwerben wollen,

b) mit dem Schwerpunkt in der Primarstufe, die die Befähigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts in der Primarstufe erwerben wollen,

c) aller Stufen, die im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums Evangelische Theologie studieren, entsprechen.

(III) Im übrigen wird die Eigenverantwortung der evangelisch-theologischen Fachbereiche im Rahmen der Gesetze unbeschadet des Art. 2 Abs. II nicht berührt.

(IV) Das Lehrangebot der in Art. 3 genannten Lehrstühle, ergänzt durch die Lehraufträge, muß den Bedürfnissen

a) der Studenten für das Lehramt mit dem Schwerpunkt in der Sekundarstufe I, die Evangelische Religionslehre als wissenschaftliches Fach studieren und die Befähigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts in der Sekundarstufe I erwerben wollen,

b) der in Absatz II Buchst. b und c genannten Studenten, entsprechen.

(V) Das Lehrangebot der in Art. 4 genannten Lehrstühle muß den Bedürfnissen der in Absatz II Buchst. b und c genannten Studenten entsprechen.

(VI) Der Staat wird unter Berücksichtigung von Art. 136 Abs. 3 seiner Verfassung für die religionspädagogische Ausbildung der in Absatz II mit IV genannten Lehrkräfte Sorge tragen.

(VII) Der Landeskirchenrat hat das Recht, zu Prüfungen, die dazu dienen, die Lehrbefähigung für den evangelischen Religionsunterricht festzustellen, Vertreter zu entsenden.

Art. 6

(I) Die Zulassung zur Erteilung des Religionsunterrichts setzt die Bevollmächtigung durch den Landeskirchenrat voraus. Die Ernennung oder Zulassung der Religionslehrer wird staatlicherseits erst erfolgen, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten vom Landeskirchenrat keine Erinnerung erhoben worden ist.

(II) Sollte einer der genannten Lehrer von dem Landeskirchenrat wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens aus triftigen Gründen beanstandet werden, so wird die Staatsregierung unbeschadet seiner staatsdienerlichen Rechte alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz sorgen.“

2. In Art. 8 werden die Worte „Mittelschulen und höhere Lehranstalten“ durch die Worte „Sonderschulen, berufliche Schulen, Realschulen und Gymnasien“ ersetzt.

3. Art. 9 wird folgender Absatz VII angefügt:

(VII) Soweit die Kirche den Religionsunterricht durch Pfarrer oder Lehrer im kirchlichen Dienst selbst versehen läßt, wird sie nur solche Personen als hauptberufliche Lehrkräfte verwenden, die entweder die nach den kirchlichen Vorschriften vorgesehene volle Ausbildung für das Pfarramt durchlaufen und dabei die vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgelegt haben oder deren Ausbildung der staatlicher Lehrkräfte entspricht. An Volksschulen, Sondere Volksschulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen können als hauptberufliche Lehrkräfte außerdem Religionspädagogen verwendet werden, die in der Regel mindestens in Fachhochschulstudiengängen ausgebildet wurden. Die Vergütung dieses Religionsunterrichts wird in Vereinbarungen mit der kirchlichen Oberbehörde geregelt.

4. Art. 10 Abs. I erhält folgende Fassung:

„Der Religionsunterricht ist in allen Schularten ordentliches Lehrfach, soweit er dort bisher eingeführt ist. Der Unterricht ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche zu erteilen. Der Umfang des Religionsunterrichts wird im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde festgesetzt. Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn neben oder anstelle von Schularten, in denen Religionsunterricht eingeführt ist, neue Schularten mit vergleichbaren Bildungszielen eingerichtet werden.“

5. In Art. 11 werden die Worte „der Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten“ durch die Worte „aller Schularten“ ersetzt.

6. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichts an den Schulen werden der Kirche gewährleistet.“

7. In Art. 14 werden die Worte „Art. 8 § 2“ durch die Worte „Art. 6 § 7“ ersetzt.

8. a) Der bisherige Wortlaut des Art. 26 wird Absatz I.

b) Es wird folgender Absatz II angefügt:

„(II) Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in Absatz I genannten Erfordernissen abgesehen werden.“

Abschnitt II

(I) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald ausgetauscht werden.

(II) Er tritt mit dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Soweit sich die Bestimmungen des Vertrages auf die Neuordnung der Lehrerbildung beziehen, treten sie am 1. Oktober 1977 in Kraft. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

(III) Mit dem Tag des Inkrafttretens treten die Bestimmungen dieses Vertrages an die Stelle der Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität München vom 20. Juni 1967.

(IV) Die in Art. 3 vereinbarte Regelung gilt zunächst auf die Dauer von fünf Jahren ab 1. Oktober 1977. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist nach Satz 1 treten die Vertragsparteien in Verhandlungen darüber ein, ob unter Berücksichtigung der kirchlichen Belange und der Bedürfnisfragen die Einrichtung dieser Lehrstühle beibehalten oder auf andere Hochschulen ausgedehnt werden soll. Wird in diesen Verhandlungen keine Einigung erzielt, so kann jede der Vertragsparteien inner-

halb einer weiteren Frist von zwei Jahren insoweit diese Vereinbarung auf den Schluß des Kalenderjahres kündigen, das auf dasjenige folgt, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde. Wird eine Kündigung nicht ausgesprochen, so gilt diese Regelung ohne zeitliche Befristung weiter. Im Falle der Kündigung findet Art. 4 auch auf die Universitäten Augsburg und Bayreuth Anwendung.

München, den 12. September 1974

Für den Freistaat Bayern

Dr. h. c. Alfons Goppel
Bayerischer Ministerpräsident

Prof. Hans Maier
Bayerischer Staatsminister
für Unterricht und Kultus

Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber
Bayerischer Staatsminister
der Finanzen

**Für die Evangelisch-Lutherische
Kirche in Bayern**

D. Dietzfelbinger
Landesbischof

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes.

Vom 9. November 1974. (LKABl. 74, S. 76)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Landesbischof

§ 1

(1) Der Landesbischof ist ordinerter Inhaber eines kirchenleitenden Amtes im Sinn des Pfarrergesetzes und des dazu ergangenen Ergänzungsgesetzes.

(2) Für die Rechtsstellung des Landesbischofs gelten in Ergänzung der Verfassung der Landeskirche und dieses Kirchengesetzes im übrigen die für Pfarrer geltenden Bestimmungen sinngemäß. Für die Entscheidungen, die nach dem für Pfarrer geltenden Recht zu treffen sind, ist die Kirchenregierung zuständig, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Der Landesbischof wird auf Vorschlag eines Wahlausschusses von der Landessynode gewählt. Der Wahlausschuß wird gebildet durch die Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses, zu denen die synodalen Mitglieder der Kirchenregierung mit Stimmrecht hinzutreten. Ein Wahlvorschlag kann nur durch diesen Ausschuß eingebracht werden.

(2) Den Vorsitz im Wahlausschuß führt der Vorsitzende des Ältesten- und Nominierungsausschusses. Dieser wird vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden dieses Ausschusses. Für die Geschäftsführung, die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung finden die für

Ausschüsse geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung der Landessynode Anwendung.

(3) Anregungen und Vorschläge für die Bischofswahl können bis zu zwei Monaten vor dem Wahltermin dem Wahlausschuß eingereicht werden. Der Wahlausschuß ist verpflichtet, Vorschläge, die von mindestens 18 Synodalen unterstützt und bis spätestens zwei Monaten vor dem Wahltermin ihm eingereicht werden, in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Jeder Synodale darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag ist spätestens zwei Wochen vor der Wahlsynode allen Synodalen schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Einbringung des Vorschlages und die Wahl erfolgen in öffentlicher Sitzung. Gewählt wird ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung.

§ 3

(1) Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet frühestens nach zwei Stunden ein zweiter Wahlgang statt.

(2) Wird auch im zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode nicht erreicht, so findet unter den beiden Vorgeschlagenen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ein dritter und ein vierter Wahlgang statt. Sind nach dem zweiten Wahlgang infolge einer Stimmgleichheit die beiden Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl nicht festzustellen, so tritt der Wahlausschuß mit dem Präsidenten der Landessynode und dessen beiden Stellvertretern zu einem Wahlkollegium zusammen. Dieses Wahlkollegium legt der Landessynode einen Wahlvorschlag mit zwei Namen aus dem Kreis der bisher Vorgeschlagenen vor.

(3) Im dritten und vierten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erhalten hat.

(4) Zwischen der Einbringung des Wahlvorschlages und dem folgenden Wahlgang sowie zwischen den weiteren einzelnen Wahlgängen muß jeweils ein Zeitraum von mindestens zwei Stunden liegen.

(5) Ist auch nach dem vierten Wahlgang eine Wahl nicht erfolgt, so hat der Wahlausschuß einen neuen Wahlvorschlag aufzustellen, über den in einer neuen Tagung der Landessynode zu entscheiden ist.

§ 4

(1) Der Landesbischof wird auf Lebenszeit gewählt. Für den Eintritt in den Ruhestand gilt das Pfarrerrrecht entsprechend.

(2) Der zum Landesbischof Gewählte erhält über seine Wahl eine Urkunde, die von der Kirchenregierung ausgefertigt wird. Der Landesbischof wird nach der geltenden Ordnung in einem öffentlichen Gottesdienst durch einen von der Kirchenregierung beauftragten Inhaber eines kirchenleitenden Amtes in sein Amt eingeführt.

§ 5

(1) Der Landesbischof kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kirchenregierung jederzeit von seinem Amt zurücktreten.

(2) Mit dem Rücktritt des Landesbischofs von seinem Amt endet sein Dienstverhältnis als Landesbischof. Er ist Pfarrer im Wartestand.

§ 6

(1) Für die Besoldung des Landesbischofs sowie für die Versorgung für ihn und seine Hinterbliebenen gelten die Bestimmungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes entsprechend, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Der Landesbischof erhält ein Grundgehalt nach der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Besoldungsordnung.

(3) Ein Landesbischof, dessen Dienstverhältnis nach § 5 Absatz 2 in ein Dienstverhältnis als Pfarrer im Wartestand umgewandelt wird, erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Dienstbezüge aus seinem bisherigen Amt ohne die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Nach Ablauf dieser Zeit erhält er für höchstens weitere neun Monate Wartegeld; danach ist er in den Ruhestand zu versetzen, sofern nicht ein neues Dienstverhältnis nach § 8 Absatz 1 begründet ist.

§ 7

(1) Mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand erhält der Landesbischof Ruhegehalt nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen dieses Amtes; dies gilt nicht im Fall der Versetzung in den Ruhestand nach § 6 Absatz 3.

(2) Hat der Landesbischof vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 1 ein anderes Amt übernommen oder liegt ein Fall des § 6 Absatz 3 vor, so sind bei der Berechnung des Ruhehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Amt des Landesbischofs zugrunde zu legen, wenn er

- a) das Amt als Landesbischof ohne Unterbrechung mindestens fünf Jahre bekleidet hat oder
- b) insgesamt 25 Jahre im kirchlichen Dienst oder in einem dem kirchlichen Dienst gleichgestellten Dienst gestanden hat.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, so erhält der Landesbischof nach der Gewährung des Übergangsgeldes und des Wartegeldes als Ruhegehalt Bezüge in Höhe des Ruhehaltes seines letzten kirchlichen Amtes, mindestens Bezüge in Höhe des verdienten Ruhehaltes eines Pfarrers.

(4) Die Bezüge nach den Absätzen 2 und 3 und das Übergangsgeld sowie das Wartegeld nach § 6 Absatz 3 gelten als Ruhegehalt im Sinn kirchlicher Anrechnungs- und Ruhensvorschriften.

§ 8

(1) Als Pfarrer im Wartestand kann sich der Landesbischof um eine Pfarrstelle bewerben. Mit seiner Zustimmung kann ihm auch eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag übertragen werden.

(2) Im Falle des Absatzes 1 erhält der Landesbischof Dienstbezüge aus seinem neuen Amt entsprechend der jeweils maßgeblichen Besoldungsordnung sowie eine ruhegehaltfähige Zulage.

(3) Die Zulage beträgt für jedes im Amt des Landesbischofs verbrachte volle Jahr ein Zehntel des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt aus dem neuen Amt und dem Grundgehalt, das er als Landesbischof erhalten würde; die Zulage darf jedoch den Unterschiedsbetrag nicht übersteigen.

(4) Würden im Fall einer Versetzung in den Ruhestand die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 2 vorliegen, so ist der Berechnung der Dienstbezüge nach Absatz 2

anstelle des Grundgehaltes aus dem neuen Amt ein Grundgehalt in Höhe des Ruhehaltes, ohne den Ortszuschlag, aus dem bisherigen Amt als Landesbischof zugrunde zu legen. In diesem Fall ist die Zulage nach Absatz 2 nicht ruhegehaltfähig.

(5) Liegen die Gesamtbezüge unter den Bezügen nach § 7 Absatz 3, so ist bis zu deren Höhe eine Ausgleichszulage zu zahlen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für einen Landesbischof im Ruhestand.

§ 9

(1) Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme begründen, daß der Landesbischof seine Amtspflicht schuldhaft verletzt hat, so trifft der Wahlausschuß vorläufige Maßnahmen; §§ 125 und 126 des Amtszuchtgesetzes gelten sinngemäß.

(2) Zur Entscheidung darüber, ob eine schuldhaft Amtspflichtverletzung vorliegt, wird für den Einzelfall ein Disziplinarausschuß gebildet, der sich zusammensetzt aus:

- a) einem von dem Wahlausschuß zu benennenden Bischof einer evangelisch-lutherischen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland als Vorsitzenden,
- b) einem von der Bischofskonferenz der VELKD benannten Mitglied,
- c) zwei von der Kirchenregierung benannten Mitgliedern, davon einem nichtordinierten Mitglied der Landessynode,
- d) einem Propst, der vom Konvent der Pröpste der Landeskirche benannt wird,
- e) zwei vom Wahlausschuß zu benennende rechtskundige Kirchenmitglieder, die in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zu kirchlichen Ämtern wählbar sind; Mitglieder der kirchlichen Gerichte, die für die Entscheidung in Verfassungs- und Verwaltungssachen der Landeskirche zuständig sind, können nicht benannt werden.

(3) Der Disziplinarausschuß veranlaßt die zur Vorbereitung seiner Entscheidung erforderlichen Maßnahmen; die §§ 43—48 des Amtszuchtgesetzes gelten entsprechend.

§ 10

(1) Die Entscheidung trifft der Disziplinarausschuß.

(2) Wird festgestellt, daß sich der Landesbischof einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht hat, die nicht zur Entfernung aus dem Dienst führt, so ist der Landesbischof durch die Kirchenregierung vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen. Die §§ 6 und 7 finden entsprechende Anwendung; ein Übergangsgeld wird jedoch nicht gewährt.

(3) Wird festgestellt, daß sich der Landesbischof einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht hat, die zur Entfernung aus dem Dienst führt, so verliert er sein Amt. In diesem Fall treten die Rechtsfolgen des § 88 des Amtszuchtgesetzes ein; ein Unterhaltsbeitrag kann gewährt werden, § 89 Absatz 2 Satz 2 des Amtszuchtgesetzes gilt entsprechend.

§ 11

In einem Verfahren bei Lehrbeanstandungen werden die in dem Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 (Amtsbl. 1966 S. 85) der Kirchenleitung der VELKD zugewiesenen Aufgaben

vom Wahlausschuß wahrgenommen. Die der Bischofskonferenz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden wahrgenommen von einem Kollegium von fünf Pröpsten, die der Pröpstekonvent wählt; sie treten hinzu unter dem Vorsitz eines vom Wahlausschuß benannten Bischofs einer evangelisch-lutherischen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammen.

§ 12

Verletzt ein Landesbischof im Wartestand oder im Ruhestand oder nach Übernahme eines anderen landeskirchlichen Amtes (§ 8 Abs. 1) die Amtspflicht oder die Lehrverpflichtung, so finden die allgemeinen Bestimmungen über die Verfahren bei Amtspflichtverletzungen oder bei Lehrbeanstandungen Anwendung.

II. Weitere Mitglieder des Landeskirchenamtes

§ 13

(1) Die weiteren Mitglieder des Landeskirchenamtes, außer dem Landesbischof, sind Kirchenbeamte.

(2) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Landeskirchenamtes gelten die für das Kirchenbeamtenrecht bestehenden Bestimmungen. Entscheidungen, für die nach dem Kirchenbeamtenrecht das Landeskirchenamt zuständig ist, trifft die Kirchenregierung.

(3) Für die ordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes findet hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Ordination das Pfarrerrrecht ergänzend und im übrigen insoweit Anwendung, als Rechte und Pflichten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis nicht entgegenstehen.

§ 14

(1) Der Ältesten- und Nominierungsausschuß stellt den Wahlvorschlag für die Wahl eines Mitgliedes des Landeskirchenamtes auf. Er gibt den Wahlvorschlag den Mitgliedern der Landessynode spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bekannt.

(2) Anregungen für die Wahl eines Mitgliedes des Landeskirchenamtes können von allen Mitgliedern der Landessynode bis einen Monat vor der Wahl dem Ältesten- und Nominierungsausschuß eingereicht werden. Wird eine Nominierung von mindestens 15 Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet und bis einen Monat vor dem Wahltermin dem Ältesten- und Nominierungsausschuß eingereicht, so ist diese Nominierung in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Jeder Synodale darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(3) Die Einbringung des Vorschlages und die Wahl erfolgen in öffentlicher Sitzung. Gewählt wird ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Synodalen erreicht hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl in gleicher Weise zu wiederholen.

(5) Kommt die in Absatz 4 Satz 2 genannte Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so nehmen an einem dritten und vierten Wahlgang nur die beiden Bewerber teil, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Entfällt im zweiten Wahlgang auf mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so daß die beiden oder einer der beiden Bewerber mit den meisten Stimmen nicht festgestellt werden können, so nehmen diese Bewerber am dritten und vierten Wahlgang teil.

(6) Im dritten und vierten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden

Mitglieder der Landessynode erhalten hat. Die Zahl der Anwesenden ist vor jedem Wahlgang festzustellen.

(7) Ist auch nach dem vierten Wahlgang eine Wahl nicht erfolgt, so hat der Ältesten- und Nominierungsausschuß erneut einen Wahlvorschlag vorzulegen, über den in einer neuen Tagung der Landessynode zu entscheiden ist.

§ 15

(1) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes werden von der Landessynode auf Lebenszeit gewählt und von der Kirchenregierung ernannt. Für den Eintritt in den Ruhestand gilt das Kirchenbeamtenrecht entsprechend.

(2) Die ordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes müssen die Befähigung zur Anstellung als Pfarrer, die nichtordinierten Mitglieder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

§ 16

(1) Für die Besoldung und Versorgung der Mitglieder des Landeskirchenamtes gelten die Bestimmungen des Besoldungs- und Versorgungsrechtes für Kirchenbeamte entsprechend, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Ein Mitglied des Landeskirchenamtes erhält ein Grundgehalt nach der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Besoldungsordnung.

§ 17

(1) Mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand erhält das Mitglied des Landeskirchenamtes Ruhegehalt nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen dieses Amtes.

(2) Hat ein Mitglied des Landeskirchenamtes vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 1 ein anderes Amt mit geringeren Dienstbezügen übernommen, so sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Amt eines Mitgliedes des Landeskirchenamtes zugrunde zu legen, wenn das Mitglied des Landeskirchenamtes ein Amt in dieser Eigenschaft mindestens zehn Jahre ausgeübt hat.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, so erhält das Mitglied des Landeskirchenamtes als Ruhegehalt Bezüge in Höhe des Ruhegehaltes seines letzten kirchlichen Amtes oder nach den Bestimmungen des Beamtenrechtes, sofern das Mitglied vor Übernahme seines Amtes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden hat. Hat das Mitglied vor Übernahme seines Amtes weder ein kirchliches Amt innegehabt noch in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden, so ist der Berechnung des Ruhegehaltes die Besoldungsgruppe eines Pfarrers zugrunde zu legen.

(4) Die Bezüge nach den Absätzen 2 und 3 gelten als Ruhegehalt im Sinn kirchlicher Anrechnungs- und Ruhensvorschriften.

§ 18

Ein Mitglied des Landeskirchenamtes im Ruhestand, das ein anderes kirchliches Amt übernimmt, erhält zu den Bezügen seines neuen Amtes eine Zulage. § 8 Absatz 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

III. Schlußbestimmung

§ 19

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anlage zu diesem Kirchengesetz bestimmt die Kirchenregierung.

(3) Mit dem Inkrafttreten der Anlage zu diesem Kirchengesetz treten das Kirchengesetz betreffend die Gehaltsbezüge des Landesbischofs vom 30. November 1950 (Amtsbl. 1951 S. 1) sowie die Kirchengesetze zur Änderung dieses Kirchengesetzes vom 14. Januar 1964 (Amtsbl. 1964 S. 9) und vom 7. Dezember 1965 (Amtsbl. 1965 S. 51) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 9. November 1974

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Heintze

Anlage zum Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes (zu §§ 6 und 17)

Besoldungsordnung

Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Fassung:

BesGr. A 16: Oberlandeskirchenrat
— als Mitglied des Landeskirchenamtes —
soweit nicht in der BesGr. B 3¹⁾

BesGr. B 3: Oberlandeskirchenrat
— als Mitglied des Landeskirchenamtes —
soweit nicht in BesGr. A 16¹⁾ 2)

BesGr. B 7: Landesbischof

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Vorläufigen Kirchenkreisordnung.

Vom 2. Dezember 1974. (KABl. 74, S. 309)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Vorläufige Kirchenkreisordnung vom 10. März 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 65), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. Juli 1974 (Kirchl. Amtsbl. S. 212), wird wie folgt geändert:

1. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Wahlen

(1) Die Wahlen erfolgen durch verdeckte Stimmzettel.

(2) Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Bewerber vorgeschlagen werden können. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, ist ein anderes Wahlverfahren zulässig. Bei Wahlen nach §§ 15, 28 und 30 kann von dem Erfordernis der geheimen Wahl nicht abgewichen werden.“

2. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Wahlen

Bei Wahlen finden die Vorschriften des § 20 entsprechend Anwendung.“

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Vorläufige Kirchenkreisordnung vom 10. März 1971 in der durch dieses Kirchengesetz veränderten Fassung bekanntzumachen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 18. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 2. Dezember 1974

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lohse

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 18. Dezember 1974.

Vom 20. Dezember 1974. (KABl. 74, S. 173)

Kirchenleitung und Synode haben nach Artikel 94 Absatz 2 der Kirchenverfassung als verfassungsänderndes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Artikel II Absatz 2 Satz 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 5. Februar 1969 (Kirchliches Amtsblatt 1969, Seite 257) erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit der nach diesem Kirchengesetz zu bildenden Synode beginnt am 1. April 1970 und endet mit dem Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche, spätestens jedoch am 31. Dezember 1976.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stoll
Senior

Der Präses der Synode

Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 13. November 1974 in erster Lesung und am 11. Dezember 1974 in zweiter Lesung, sowie von der Kirchenleitung am 27. November 1974 in erster Lesung und am 18. Dezember 1974 in zweiter Lesung mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossene Kirchengesetz wird hierdurch verkündet.

Lübeck, den 20. Dezember 1974

Die Kirchenleitung

i. V. Fuchs
Oberkirchenrat

b) Gemeindedienst

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren.

Vom 2. Dezember 1974. (KABL. 74, S. 310)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensynates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Pastoren sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, die Erteilung von Religionsunterricht als besondere Aufgabe nach § 36 Abs. 1 des Pfarrergesetzes zu übernehmen.

(2) Die Beauftragung mit der Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen richtet sich nach den zwischen dem Land Niedersachsen und der Landeskirche geltenden Vereinbarungen.

§ 2

Bei der Beauftragung ist darauf zu achten, daß der Dienst in der Gemeinde oder die Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Befähigung und die persönlichen Verhältnisse des Pastors sind zu berücksichtigen. Die Beauftragung soll nach Beratung im Kirchenvorstand und in der Pastorenkonferenz im Einvernehmen mit dem Pastor ausgesprochen werden.

§ 3

Für die Erteilung von Religionsunterricht kann eine Entschädigung gewährt werden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 4

Das Landeskirchenamt erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 18. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 2. Dezember 1974

**Der Kirchensynat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lohse

Rechtsverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Entschädigung nach dem Kirchengesetz über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren.

Vom 13. Dezember 1974. (KABL. 74, S. 310)

Gemäß § 3 des Kirchengesetzes über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren vom 2. Dezem-

ber 1974 (Kirchl. Amtsbl. S. 310) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Pastoren, die mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt sind, erhalten eine Entschädigung in Höhe der Sätze, nach denen das vom Land Niedersachsen für die Gestellung katechetischer Kräfte zu zahlende Gestellungsgeld nach den jeweils geltenden Bestimmungen für die nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte an öffentlichen Schulen berechnet wird.

§ 2

Pastoren, deren dienstlicher Auftrag ganz oder zum Teil in der Erteilung von Religionsunterricht besteht, erhalten eine Entschädigung nach § 1 nur insoweit, als die Zahl der erteilten Unterrichtsstunden über den Auftrag hinausgeht.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft; sie tritt am 31. Januar 1976 außer Kraft.

Hannover, den 13. Dezember 1974

Das Landeskirchenamt

Dr. Frank

Verfügung des Landeskirchenamtes Hannover über die Anrechnung der Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Vom 19. Dezember 1974. (KABL. 74, S. 311)

Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung über die Entschädigung nach dem Kirchengesetz über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren vom 13. Dezember 1974 (Kirchl. Amtsbl. S. 310) ist die Verfügung vom 3. Juni 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 131) hinsichtlich der Anrechnung der Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren gegenstandslos geworden. Eine Anrechnung findet insoweit nicht mehr statt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Frank

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Trauung (Trauungsgesetz).

Vom 23. Januar 1975. (KABL. S. 21)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensynates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die kirchliche Trauung ist ein besonderer Gottesdienst für Eheleute aus Anlaß ihrer Eheschließung.

(2) Voraussetzung für die Trauung ist die rechtsgültige Eheschließung.

§ 2

(1) Mit den Eheleuten ist vor der Trauung ein Traugespräch zu führen, in dem die Grundzüge christlichen Eheverständnisses, besonders die Verantwortung füreinander auf Lebenszeit, und der Sinn der Trauung zu behandeln sind.

(2) Im Gemeindegottesdienst soll für die Eheleute Fürbitte gehalten werden.

§ 3

(1) Wenn einer der Eheleute zu erkennen gibt, daß er ein christliches Verständnis der Ehe ablehnt, ist die Trauung zu versagen.

(2) Die Trauung soll ferner versagt werden, wenn eine der Trauung entsprechende Handlung einer anderen Kirche, Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist.

§ 4

Gehört ein Ehegatte keiner christlichen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft an, so darf die Trauung nur gehalten werden, wenn er dem Wunsch seines christlichen Ehegatten nach der Trauung ausdrücklich zustimmt und sich bereit erklärt, dessen christliches Verständnis der Ehe zu achten.

§ 5

Die Trauung geschieht nach der in der Kirchengemeinde und in der Landeskirche geltenden Ordnung.

§ 6

(1) Die Trauung soll in der Regel bei dem Pastor angemeldet werden, der für einen der beiden Eheleute zuständig ist. Dieser wird durch die Anmeldung auch für den anderen Ehegatten zuständig.

(2) Die Eheleute können auch einen anderen als den nach Absatz 1 zuständigen Pastor wählen. Dieser hat sich von beiden Eheleuten einen Entlassungsschein (Dimissoriale) des zuständigen Pastors vorlegen zu lassen.

§ 7

Geschlossene Zeiten, in denen keine Trauungen stattfinden sollen, werden durch übereinstimmenden Beschluß von Kirchenvorstand und Pfarramt festgestellt, der der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes bedarf.

§ 8

(1) Die Entscheidung über die Versagung der Trauung oder über die Ablehnung der Trauung in geschlossener Zeit (nach § 7) trifft der Pastor, bei dem die Trauung nach § 6 Abs. 1 angemeldet worden ist. Gegen die Versagung oder Ablehnung ist Beschwerde beim Superintendenten möglich. Gegen die Entscheidung des Superintendenten kann jeder Ehegatte und ebenso der Pastor Beschwerde beim Landessuperintendenten einlegen. Die Beschwerden können nur innerhalb der Frist von einem Monat jeweils nach Bekanntgabe der Entscheidung eingelegt werden. Die Entscheidung des Landessuperintendenten unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(2) Die Ausstellung des Entlassungsscheins kann der zuständige Pastor nur aus den Gründen ablehnen, aus denen die Trauung zu versagen ist. Bei einer Ablehnung des Entlassungsscheines gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(3) Alle Entscheidungen sind den Betroffenen unter Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Das Landeskirchenamt erläßt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 10

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes werden entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere das Trauungsgesetz vom 8. März 1929 (Kirchl. Amtsbl. S. 15) und die dazu ergangene Ausführungsanweisung vom 20. März 1929 (Kirchl. Amtsbl. S. 18) aufgehoben.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 18. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 23. Januar 1975

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lohse

**Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über
die Trauung (Trauungsgesetz) vom 23. Januar 1975.**

Vom 11. Februar 1975. (KABl. S. 22)

Aufgrund von § 9 des Kirchengesetzes über die Trauung vom 23. Januar 1975 erlassen wir zur Ausführung des Gesetzes folgende Bestimmungen:

1.

Allgemeines
(zu § 1 Abs. 1)

Die allgemeine Pflicht der Kirchenmitglieder nach Artikel 9 der Kirchenverfassung, sich zu Wort und Sakrament zu halten, schließt für Eheleute die Verpflichtung ein, sich aus Anlaß ihrer Eheschließung trauen zu lassen. Das Bewußtsein für diese Verpflichtung und das Verständnis für den Sinn der Trauung sind in den Gemeinden wachzuhalten.

2.

Voraussetzung
(zu § 1 Abs. 2)

Der Pastor, der die Trauung hält, hat sich zuvor einen Nachweis über die rechtsgültige Eheschließung vorlegen zu lassen. Kann dieser Nachweis nicht beigebracht werden oder kann der Pastor aus den vorgelegten Nachweisen, etwa bei im Ausland geschlossenen Ehen, nicht sicher erkennen, daß die Ehe rechtsgültig geschlossen ist, und kann er bei den örtlich zuständigen Standesbeamten keine entsprechenden Auskünfte erhalten, so hat er die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen.

3.

Traugespräch
(zu § 2 Abs. 1)

(1) Im Traugespräch soll der Pastor, der die Trauung hält, mit den Eheleuten die Grundzüge christlichen Eheverständnisses besprechen und ihnen dazu helfen, ihre Ehe aus Gottes Wort zu verstehen. Dabei ist den Eheleuten deutlich zu machen, daß die Bindung, die sie eingegangen sind, eine Verantwortung füreinander auf Lebenszeit einschließt.

(2) Im Traugespräch soll auch die Ordnung der Trauung erläutert werden.

(3) Im Verlauf des Traugesprächs muß sich der Pastor davon überzeugen, daß die Trauung gemäß den Vorschriften der §§ 3 und 4 und der nachfolgenden Bestimmungen zulässig ist.

4.

Zulässigkeit der Trauung
(zu § 3)

(1) Die Trauung ist nicht zulässig und zu versagen, wenn einer der Eheleute im Traugespräch ausdrücklich ausspricht oder sonst eindeutig zu erkennen gibt, daß er ein christliches Verständnis der Ehe, etwa die Verantwortung der Eheleute füreinander auf Lebenszeit, ablehnt. Vermag der Pastor ein ausreichendes christliches Eheverständnis nicht zu erkennen, so soll er sich um eine Vertiefung entsprechend Nr. 3 Absatz 1 bemühen, er darf jedoch die Trauung aus diesem Grunde nicht versagen.

(2) Der Pastor hat auch zu prüfen, ob ihm außerhalb des Traugesprächs Tatsachen bekannt geworden sind, die erkennen lassen, daß einer der Eheleute nicht bereit ist, ein christliches Verständnis der Ehe für sich gelten zu lassen. Auf diese Tatsachen darf eine Versagung der Trauung nur gestützt werden, wenn sie mit dem Ehegatten eingehend besprochen sind und das Gespräch ergibt, daß er weiterhin ein christliches Verständnis der Ehe ablehnt.

(3) Hat einer der Eheleute bereits eine Ehe geführt, die geschieden wurde, so ist die Klärung der Frage, ob der Betroffene ein christliches Eheverständnis für sich in der neuen Ehe gelten lassen will, in besonderer Weise geboten. Die Tatsache allein, daß ein Ehegatte geschieden ist, kann nicht schon als Versagungsgrund gelten.

5.

Zulässigkeit der Trauung mit Nichtchristen
(zu § 4)

(1) Wird die Trauung für eine Ehe zwischen einem Kirchenmitglied und einem keiner christlichen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft Angehörigen begehrt, so hat der Pastor in seelsorgerlicher Verantwortung sorgfältig zu prüfen, ob der christliche Ehegatte die Trauung ernsthaft wünscht und bereit ist, ein christliches Verständnis der Ehe für sich gelten zu lassen.

(2) Kommt der Pastor zu dem Ergebnis, daß dem Wunsch des christlichen Ehegatten entsprochen werden soll, so ist die Trauung gleichwohl nur zulässig, wenn der nichtchristliche Ehegatte ausdrücklich erklärt, daß er dem Wunsch seines Ehegatten nach der Trauung zustimme und bereit sei, dessen christliches Verständnis der Ehe zu achten. In jedem Fall sind entsprechende Fragen zu stellen. Die Achtung vor dem Eheverständnis des christlichen Ehegatten schließt die Bereitschaft ein, den christlichen Ehegatten in der Ausübung

seines Glaubens nicht zu behindern und eine nicht-christliche Erziehung seiner Kinder nicht von ihm zu verlangen.

(3) Die Trauung im Falle des § 4 wird nach einer veränderten Trauordnung gehalten, für die Vorschläge vom Landeskirchenamt bekanntgemacht werden.

6.

Fürbitte
(zu § 2 Abs. 2)

Die Fürbitte für die Eheleute soll nach der Anmeldung der Trauung in einem möglichst vor der Trauung liegenden Gemeindegottesdienst gehalten werden, in dem die Trauung der Kirchengemeinde bekanntgegeben wird.

7.

Ordnung der Trauung
(zu § 5)

Die Ordnung der Trauhandlung richtet sich nach der in der Landeskirche eingeführten Agende und den durch Kirchengesetz zugelassenen und in der Kirchengemeinde festgelegten besonderen Ordnungen.

8.

Zuständigkeit
(zu § 6)

(1) Die Zuständigkeit gemäß den Vorschriften des § 6 Absatz 1 Satz 1 ergibt sich nach der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde. Wenn der gemäß den Vorschriften des § 6 Absatz 1 Satz 2 zuständig gewordene Pastor einen Anlaß für eine Rückfrage für gegeben hält, soll er das für den anderen Ehegatten nach dessen Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde zuständige Pfarramt benachrichtigen.

(2) Der nach den Vorschriften des § 6 Absatz 2 gewählte Pastor ist nicht verpflichtet, die Trauung zu halten. Er soll jedoch prüfen, ob er mit guten Gründen den Wunsch, die Trauung zu halten, ablehnen kann.

(3) Wegen des Dimissoriale sind die Vorschriften in § 27 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 10. November 1972 (ABl. VELKD Bd. IV S. 101 und Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 46) und Artikel 1 § 7 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1974 (Kirchl. Amtsbl. S. 70) zu beachten.

9.

Geschlossene Zeiten
(zu § 7)

Bei Beschlüssen gemäß den Vorschriften des § 7 sind das Herkommen, das Zusammenwirken mit anderen Kirchengemeinden und auch die Bedürfnisse der Kirchenmitglieder zu beachten. Wird eine Trauung wegen geschlossener Zeiten abgelehnt, so darf der Pastor aus diesem Grunde nicht die Ausstellung eines Dimissoriale verweigern.

10.

Versagung der Trauung
(zu § 8)

(1) Kommt das Pfarramt zu der Überzeugung, daß es gemäß den Vorschriften der §§ 3 und 4 die Trauung versagen müßte, kann es zunächst eine Beratung des Falles im Kirchenvorstand herbeiführen. Das Pfarr-

amt trifft seine Entscheidung in eigener Verantwortung; dabei soll das Ergebnis der Beratung im Kirchenvorstand berücksichtigt werden. Eine Versagung ist den Betroffenen unter Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde beim Superintendenten innerhalb von einem Monat schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird in einer Kirchengemeinde das Pfarramt von mehreren Pastoren verwaltet, so ist die Entscheidung über die Versagung einer Trauung oder der Ausstellung eines Dimissoriales gemeinsam zu treffen. Dabei sind die Vorschriften in Artikel 1 §§ 7 bis 9 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz zu beachten. Für die Entscheidung des Pfarramtes gelten ferner die Vorschriften des § 14 Absätze 2 und 3 des Agendengesetzes vom 21. Januar 1957 (Kirchl. Amtsbl. S. 113)

und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sinngemäß.

(3) Der im Beschwerdeweg angerufene Superintendent oder Landessuperintendent erteilt dem Beschwerdeführer einen schriftlichen Bescheid und gibt eine Abschrift an die für die Entscheidung jeweils Verantwortlichen. Der Superintendent nimmt in diesen Bescheid den Hinweis auf den weiteren Beschwerdeweg auf.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Entscheidung über die Ablehnung der Trauung in geschlossener Zeit nach § 7.

Das Landeskirchenamt

Dr. Frank

c) Personalrecht

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Ausfüllung des § 51 Abs. 3 des Pfarrergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Januar 1974 (KABl. S. 29).

Vom 17. Dezember 1974. (KABl. 75, S. 6)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Hinter § 51 werden folgende Artikel eingefügt:

Art. 51 a

(1) Ein Pfarrer, der sich als Kandidat für den Bundestag, den Landtag, den Bezirkstag, den Kreistag, den Gemeinderat oder als ehrenamtlicher Bürgermeister aufstellen läßt, gilt mit der Annahme der Kandidatur, frühestens jedoch 3 Monate vor der Wahl als beurlaubt. In dieser Zeit ruht das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er behält seine Bezüge und bleibt Inhaber der Stelle.

(2) Wird der Pfarrer gewählt und nimmt er die Wahl an, so tritt er mit dem Tag der Wahl in den Wartestand. Es besteht jedoch während der Ausübung des Ehrenamtes kein Anspruch auf Wartegeld.

Art. 51 b

(1) Art. 51 a Abs. 1 gilt entsprechend für die Kandidatur für das Amt eines berufsmäßigen politischen Beamten, soweit hier üblicherweise ein Wahlkampf geführt wird (z. B. Landrat, Bürgermeister, Oberbürgermeister).

(2) Mit der Annahme der Wahl gilt der Pfarrer als entlassen.

§ 2

Das Kirchengesetz über die politische Betätigung der Pfarrer, Kandidaten und Vikarinnen vom 23. September 1950 (KABl. S. 115) wird aufgehoben.

§ 3

§ 23 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Dienstverhältnis der Theologinnen (Theologinnengesetz) vom 14. November 1970 (KABl. S. 240), zuletzt geändert

durch das Zweite Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 19. Dezember 1973 (KABl. 1974 S. 4), erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Im übrigen gelten die §§ 33, 34, 35, 40, 41, 42, 49, 50, 51 und 58 sowie die Art. 51 a und 51 b des Pfarrergesetzes sinngemäß.“

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 17. Dezember 1974

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der seminaristisch ausgebildeten Theologen.

Vom 17. Dezember 1974. (KABl. 75, S. 7)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 9 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der seminaristisch ausgebildeten Theologen vom 26. April 1968 (KABl. S. 91) erhält folgenden Satz 2:

„Die Tätigkeit als Missionsvikar steht nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes (§ 7) der Tätigkeit als Pfarrverwalter gleich.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 17. Dezember 1974

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes.

Vom 17. Dezember 1974. (KABL. 75, S. 7)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtengesetz) vom 27. März 1968 (KABL. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 3 des Versorgungsneuregelungsgesetzes vom 18. November 1972 (KABL. S. 273) wird wie folgt geändert:

1. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

(1) Kirchenbeamte erhalten Urlaub nach den für Beamte des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften. Durch Verordnung können für bestimmte Dienste Sonderregelungen getroffen werden.

(2) Bei der Gewährung von Sonderurlaub können die Dienstbezüge ganz oder teilweise belassen werden, wenn an der Beurlaubung ein besonderes kirchliches Interesse besteht.

(3) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied der verfassungsmäßigen Organe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der verfassungsmäßigen Organe kirchlicher Zusammenschlüsse bedarf der Kirchenbeamte keines Urlaubs.“

2. In Unterabschnitt 8 „Verhalten außer dem Amt“ des 3. Abschnitts wird nach § 37 eingefügt:

„§ 37 a

(1) Für Kirchenbeamte, die in den Bundestag oder den Landtag gewählt sind, gelten die für Beamte maßgebenden Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Rechtsstellungsgesetz) vom 23. Juni 1966 (GVBl. S. 195) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Auf seinen Antrag können einem Kirchenbeamten, der gem. Abs. 1 in den Ruhestand getreten ist, Aufgaben, die seiner Vorbildung entsprechen, übertragen werden.“

3. An Satz 1 des § 42 a Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; zu den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen rechnet nicht der Kinderzuschuß.“

§ 2

(1) Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1975 Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verordnung über den Urlaub für Kirchenbeamte vom 20. Januar 1971 (KABL. S. 28) außer Kraft.

(3) Kirchenbeamte, die am 1. Januar 1975 Mitglieder des Bundestages oder des Landtages sind, treten zu diesem Zeitpunkt mit den sich aus § 1 Ziff. 2 ergebenden Folgen in den Ruhestand.

München, den 17. Dezember 1974

Der Landesbischof
D. Dietzfelbinger DD

2. Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Neuregelung der Versorgung der Pfarrer, Kirchenbeamten und Diakone (Versorgungsneuregelungsgesetz — VNG).

Vom 17. Dezember 1974. (KABL. 75, S. 10)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

In das Versorgungsneuregelungsgesetz vom 18. November 1972 (KABL. S. 273), geändert durch das Kirchengesetz vom 19. Dezember 1973 (KABL. 1974 S. 7), wird nach Art. 8 folgende Vorschrift eingefügt:

Art. 8 a

(1) Das Versorgungsneuregelungsgesetz findet keine Anwendung auf Geistliche, die zum Dienst in der Militärseelsorge als Beamte beurlaubt sind, für die Dauer dieses Dienstes.

(2) Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß auch in anderen Fällen das Versorgungsneuregelungsgesetz keine Anwendung findet, wenn das erforderlich ist, um die Versorgung der betroffenen Geistlichen sicher zu stellen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 17. Dezember 1974

Der Landesbischof
D. Dietzfelbinger DD

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung über die Durchführung des Katechetengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern; hier: Änderungsverordnung.

Vom 23. Januar 1975. (KABL. S. 34)

Aufgrund § 11 des Katechetengesetzes vom 27. März 1968 (KABL. S. 72), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 1972 (KABL. S. 74), erläßt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende

Verordnung

zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Katechetengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1971, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 1974 (KABL. S. 67)

§ 1

§ 3 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Katechetenanwärter erhalten eine Pauschalvergütung nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sich der Ausgangsbetrag nach Abs. 2 Satz 1 auf 85 v. H. vermindert und auf volle zehn Pfennige auf- bzw. abgerundet wird.“

§ 2

Die Fußnote zu § 3 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 23. Januar 1975

Der Landesbischof
I. V.: Maser

Honorarrichtlinien für kirchliche Veranstaltungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 4. Februar 1975. (KABL. S. 47)

1. Um eine gleichmäßige Honorierung für Referenten bei kirchlichen Veranstaltungen zu gewährleisten, werden je nach Vorbildung und Qualifikation der Mitarbeiter Honorarsätze in folgendem Rahmen festgelegt:

A) Einzelveranstaltungen

Einzelvortrag	100,— bis 200,— DM
Kurzreferat	50,— bis 100,— DM
Diskussionsveranstaltungen	
a) Leitung	50,— bis 150,— DM
b) Teilnahme an Podiumsdiskussion	30,— bis 75,— DM

B) Langfristige Veranstaltungen (Kurse, Seminare, Lehrgänge, Arbeitskreise)

Wissenschaftliche Mitarbeit und Fachberatung pro Arbeitseinheit (90 bis 120 Minuten) 50,— bis 100,— DM

C) Erstellung von Arbeitshilfen und Problemerkarbeitung (Thesen, Resümeeerstellung, qualifiziertes Gesamtprotokoll, qualifizierte Vor- und Nacharbeit) 50,— bis 100,— DM

2. Jeder Referent erhält zusätzlich Fahrtkostenersatz und, wenn nötig, amtliche Verpflegung und Unterkunft. Weitere Nebenkosten (Telefon, Porto usw.) sind durch das Honorar abgedeckt.

3. Sofern in Ausnahmefällen nachweislich keine geeigneten Persönlichkeiten zu den vorgenannten Honorarsätzen gewonnen werden können, kann eine Erhöhung des Honorars bis zu 50 % vereinbart werden. Darüber hinausgehende Honorare bedürfen in jedem Fall der vorherigen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

4. Vor jeder Bewilligung eines Honorares ist zu prüfen, ob von den Mindestsätzen abgewichen werden muß und ob die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

5. Keinen Anspruch auf Honorar haben Referenten, die hauptamtlich mit Aufgaben der Aus- und Fortbildung oder der Wahrnehmung eines einschlägigen Sonderauftrages betraut sind, oder die nebenamtlich eine solche Tätigkeit ausüben unter entsprechender Entlastung von anderen Dienstaufgaben.

6. Diese Honorarrichtlinien treten am 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 4. Februar 1975

I. A.: Dr. Hofmann

Inkrafttreten des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über theologische Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz — ThPrG —) in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

Vom 6. Februar 1975. (LKABL. S. 1)

Zu dem bekanntgegebenen Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über theologische Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz — ThPrG —) vom 20. Januar 1975 (verkündet im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers 1975, Seite 19) hat die Kirchenregierung — nachdem die Landessynode durch Beschluß vom 28. September 1974 zugestimmt hat — gemäß § 9 Abs. 4 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 24. Oktober 1970 als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. April 1975 bestimmt.

Für die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Prüfungsverfahren gilt das bisherige Recht weiter.

Wolfenbüttel, den 6. Februar 1975

Kirchenregierung

Dr. Heintze

Inkrafttreten des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz — ThPrG —) in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Vom 28. Januar 1975. (KABL. S. 21)

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 14 Abs. 4 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 8. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. 1971 S. 6) das Einverständnis der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur gemeinsamen Regelung des Rechts der theologischen Prüfungen durch die Konföderation erklärt.

Der Kirchensenat hat gemäß § 6 Abs. 7 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 8. Dezember 1970 als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz — ThPrG —) den 1. April 1975 mit der Maßgabe bestimmt, daß für die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Prüfungsverfahren das bisherige Recht weiter gilt.

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz — ThPrG —) vom 20. Januar 1975 ist im Kirchlichen Amtsblatt 1975 S. 19 verkündet worden; darauf wird zum Zwecke der Bekanntmachung verwiesen.

Hannover, den 28. Januar 1975

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

D. Lohse

Inkrafttreten des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen (Gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG —) in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Vom 13. Februar 1975. (KABl. S. 41)

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 14 Abs. 4 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 5 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 8. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. 1971 S. 6) das Einverständnis der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur gemeinsamen Regelung des Mitarbeitervertretungsrechtes durch die Konföderation erklärt.

Der Kirchensenat hat gemäß § 8 Abs. 7 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 8. Dezember 1970 als Zeitpunkt des Inkrafttretens

des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen (Gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG —) den 1. April 1975 bestimmt. Gleichzeitig hat der Kirchensenat als Zeitpunkt des Beginns der ersten Wahlperiode der nach dem Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetz zu bildenden Mitarbeitervertretungen den 1. April 1976 bestimmt.

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen (Gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG —) vom 3. Dezember 1974 ist im Kirchlichen Amtsblatt 1974 S. 293 verkündet worden; darauf wird zum Zwecke der Bekanntmachung verwiesen.

Hannover, den 13. Februar 1975

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lohse

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Verträge über die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 28. Oktober 1974. (KABl.)“, s. ?)§ d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Nachstehend werden der zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sowie der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen geschlossene Vertrag betreffend die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands veröffentlicht.

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

D. Lohse
Vorsitzender

Vertrag

betreffend die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, vertreten durch den Leitenden Bischof,

und

der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, vertreten durch den Rat,

wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d) und § 8 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD in der Fassung vom 1. November 1973 (ABl. VELKD Bd. IV S. 264) vereinbaren die Vertragschließenden, daß das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche auch in Verfahren, an denen die Konföderation Beteiligte im Sinne der Rechtshofordnung der Konföderation ist, Revisionsgericht nach den Vorschriften der Rechtshofordnung ist.

Artikel 2

Das Recht der Konföderation über das kirchengerichtliche Verfahren in Verfassungs- und Verwaltungssachen gilt als gliedkirchliches Recht im Sinne der Vorschriften über das Verfassungs- und Verwaltungsgericht.

Artikel 3

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD und des § 4 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD (Verfahrensordnung) vom 24. April 1970 (ABl. VELKD Bd. III S. 303) sind in Verfahren, in denen die Konföderation im Revisionsverfahren Klägerin oder Beklagte ist, nicht anzuwenden.

Artikel 4

Die durch die nach Maßgabe dieses Vertrages erfolgende Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts entstehenden Kosten trägt die Vereinigte Kirche. Eine abweichende Vereinbarung für den Einzelfall oder generell bleibt vorbehalten; zuständig für eine solche Vereinbarung sind für die Konföderation deren

Geschäftsstelle und für die Vereinigte Kirche das Lutherische Kirchenamt Hannover.

Artikel 5

Dieser Vertrag wird in den Verkündungsblättern der Vertragschließenden veröffentlicht.

Artikel 6

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

**Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

— Der Rat —

D. Lohse

Hannover, den 20. August 1974

— Der Leiter der Geschäftsstelle —

Bielitz

Hannover, den 20. August 1974

**Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche
Deutschlands**

D. Wölber

Hamburg, den 17. September 1974

Vertrag

**betreffend die Inanspruchnahme des Verfassungs-
und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evange-
lisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

Zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, vertreten durch den Leitenden Bischof, einerseits

und

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, vertreten durch den Evangelisch-Lutherischen Oberkirchenrat,

sowie der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, vertreten durch den Rat,

andererseits,

wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d) und § 8 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD in der Fassung vom 1. November 1973 (ABl. der VELKD Bd. IV S. 264) vereinbaren die Vertragschließenden, daß das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche auch für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg Revisionsgericht nach den Vorschriften der Rechtschhofordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist.

Artikel 2

Vor der Berufung der Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts wird die Vereinigte Kirche hierüber mit dem Evangelisch-Lutherischen Oberkirchenrat in Oldenburg Fühlung nehmen.

Artikel 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg wird im Sinne der Vorschriften der Vereinigten Kirche über

Beteiligte am Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht als Gliedkirche der Vereinigten Kirche angesehen.

Artikel 4

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD und des § 4 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD (Verfahrensordnung) vom 24. April 1970 (ABl. VELKD Bd. III S. 303) sind in Verfahren aus dem Bereich der oldenburgischen Kirche nicht anzuwenden.

Artikel 5

Die durch die nach Maßgabe dieses Vertrages erfolgende Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts entstehenden Kosten trägt die Vereinigte Kirche. Eine abweichende Vereinbarung für den Einzelfall oder generell bleibt vorbehalten; zuständig für eine solche Vereinbarung sind der Evangelisch-Lutherische Oberkirchenrat in Oldenburg und das Lutherische Kirchenamt Hannover.

Artikel 6

Dieser Vertrag wird in den Verkündungsblättern der Vertragschließenden veröffentlicht.

Artikel 7

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Evangelisch-Lutherischer Oberkirchenrat

D. Harms

Oldenburg, den 3. September 1974

**Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

— Der Rat —

D. Lohse

Hannover, den 20. August 1974

— Der Leiter der Geschäftsstelle —

Bielitz

Hannover, den 20. August 1974

**Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche
Deutschlands**

D. Wölber

Hamburg, den 17. September 1974

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirch-
lichen Dienststellen und Einrichtungen (Gemeinsames
Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG —)**

Vom 3. Dezember 1974.

(KABl. 74, S. 293 der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht**I. Abschnitt**

- § 1 Grundbestimmungen
- § 2 Mitarbeiter
- § 3 Dienststellen
- § 4 Dienststellenleitungen
- § 5 Mitarbeitervertretungen

II. Abschnitt

Die Mitarbeitervertretung

1. Wahl und Zusammensetzung

- § 6 Wahlberechtigung
- § 7 Wählbarkeit
- § 8 Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung
- § 9 Vertreter der Berufsgruppen und Dienststellen
- § 10 Wahlverfahren
- § 11 Wahlschutz, Wahlkosten
- § 12 Anfechtung der Wahl
- § 13 Jugendvertreter

2. Wahlperiode und Amtszeit

- § 14 Wahlperiode, Beginn und Ende der Amtszeit
- § 15 Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit
- § 16 Ausschluß eines Mitgliedes und Auflösung der Mitarbeitervertretung
- § 17 Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 18 Ersatzmitglieder, Stellvertreter

3. Rechtsstellung der Mitglieder

- § 19 Behinderungsverbot
- § 20 Kündigungsschutz
- § 21 Schweigepflicht

4. Geschäftsführung

- § 22 Vorsitzender und Stellvertreter
- § 23 Sitzungen der Mitarbeitervertretung
- § 24 Teilnahme an Sitzungen der Mitarbeitervertretung
- § 25 Beschlußfassung
- § 26 Sitzungsniederschrift
- § 27 Ehrenamt, Versäumnis von Arbeitszeit
- § 28 Sprechstunden
- § 29 Kosten der Geschäftsführung
- § 30 Geschäftsordnung

5. Aufgaben und Befugnisse

- § 31 Grundsätze für die Zusammenarbeit
- § 32 Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung
- § 33 Beteiligung in sozialen Angelegenheiten
- § 34 Beteiligung in organisatorischen Angelegenheiten
- § 35 Beteiligung in Personalangelegenheiten
- § 36 Disziplinarangelegenheiten
- § 37 Besondere Vorschriften für Pfarrer und für Mitarbeiter der Evangelischen Fachhochschule

6. Verfahren bei der Mitbestimmung, Mitwirkung und Anhörung

- § 38 Verfahren bei der Mitbestimmung, Mitwirkung und Anhörung

III. Abschnitt

Die Mitarbeiterversammlung

- § 39 Einberufung der Mitarbeiterversammlung
- § 40 Aufgaben der Mitarbeiterversammlung

IV. Abschnitt

Gesamtvertretung der Mitarbeiter

- § 41 Gesamtvertretungen der Mitarbeiter
- § 42 Aufgaben und Befugnisse der Gesamtvertretung der Mitarbeiter

V. Abschnitt

Der Schlichtungsausschuß

- § 43 Bildung des Schlichtungsausschusses
- § 44 Besetzung des Schlichtungsausschusses
- § 45 Aufgaben und Zuständigkeiten des Schlichtungsausschusses
- § 46 Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß
- § 47 Zustellung

VI. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Dienststellen der Konföderation

- § 48 Anwendung auf die Dienststellen der Konföderation

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 49 Ausführungsbestimmungen
- § 50 Unfallfürsorge
- § 51 Übergangsbestimmungen
- § 52 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundbestimmungen

Über die Verpflichtung jedes Kirchengliedes hinaus, das Evangelium durch Wort und Tat zu bezeugen, stehen die in der Kirche beruflich Tätigen in einer besonderen gemeinsamen Verantwortung für die Erhaltung und Förderung der Verkündigung des Wortes Gottes. Diese gemeinsame Verantwortung bestimmt das Wesen der kirchlichen Dienstgemeinschaft und damit auch Ziel und Grenzen der Beteiligung der kirchlichen Mitarbeiter an der Gestaltung des Dienstes nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes.

§ 2

Mitarbeiter

(1) Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die in kirchlichen Dienststellen (§ 3) haupt- oder nebenberuflich oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten.

(2) Als Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten nicht Mitglieder von verfassungs- oder satzungsmäßigen leitenden Organen der Kirchen mit Ausnahme der Landessynoden und von Dienststellenleitungen (§ 4) sowie Kandidaten der Theologie, Pfarrvikar-anwärter und in der Ausbildung befindliche Pfarrdiakone.

(3) Mitarbeiter, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind, gelten im Sinne dieses Kirchengesetzes als Mitarbeiter ihrer Dienststelle; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt.

§ 3

Dienststellen

Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

- a) die Kirchen- und Kapellengemeinden, die Kirchenkreise, die Gesamtverbände, der Stadtkirchenverband Hannover, das Kloster Loccum, das Kloster Amelungsborn sowie andere kirchliche Verbände und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Landeskirche unterstehen,
- b) das Landeskirchenamt einschließlich des Landeskirchlichen Amtes für Bau- und Kunstpflege mit seinen Außenstellen,
- c) das Amt für Gemeindedienst mit den darin zusammengefaßten Werken und Einrichtungen,
- d) die Predigerseminare, die Theologische Akademie, die Evangelische Fachhochschule, das Religionspädagogische Institut, das Pastoralkolleg und andere Einrichtungen der Landeskirche,
- e) Sondereinrichtungen in Körperschaften nach Buchstabe a, soweit sie die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllen,
- f) sonstige kirchliche Körperschaften, Vereine, Anstalten und Stiftungen, deren Organe mit Zustimmung des Landeskirchenamtes beschlossen haben, dieses Kirchengesetz anzuwenden;

2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

- a) die Kirchengemeinden, die Propsteien, die Kirchenverbände sowie andere Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Landeskirche unterstehen,
- b) das Landeskirchenamt,
- c) Sondereinrichtungen, denen die Kirchenregierung die Eigenschaft einer selbständigen Dienststelle im Sinne dieses Kirchengesetzes beilegt,
- d) sonstige kirchliche Körperschaften, Vereine, Anstalten und Stiftungen, deren Organe mit Zustimmung des Landeskirchenamtes beschlossen haben, dieses Kirchengesetz anzuwenden;

3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

- a) die Kirchen- und Kapellengemeinden, die Kirchenkreise sowie andere kirchliche Verbände und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg unterstehen,
- b) die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg,
- c) das Diakonische Werk mit den darin zusammengefaßten Werken und Einrichtungen, soweit diese nicht unter die Vorschriften der Buchstaben d oder e fallen,
- d) Sondereinrichtungen in Körperschaften nach den Vorschriften der Buchstaben a und b, soweit sie die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllen,
- e) sonstige kirchliche Körperschaften, Vereine, Anstalten und Stiftungen, deren Organe mit Zustimmung des Oberkirchenrates beschlossen haben, dieses Kirchengesetz anzuwenden;

4. in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland

- a) die Kirchengemeinden,
- b) die Bezirkskirchenverbände,
- c) die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland und ihre Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen des Diakonischen Werkes der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland;

5. in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- a) die Geschäftsstelle,
- b) die Einrichtung für evangelische Erwachsenenbildung,
- c) andere Einrichtungen der Konföderation gemäß Bestimmung durch den Rat.

§ 4

Dienststellenleitungen

Dienststellenleitungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

- a) für die Dienststellen nach § 3 Nr. 1 Buchst. a deren gesetzliche Vertretungsorgane,
- b) für das Landeskirchenamt einschließlich des Landeskirchlichen Amtes für Bau- und Kunstpflege mit seinen Außenstellen der Präsident des Landeskirchenamtes,
- c) für das Amt für Gemeindedienst mit den darin zusammengefaßten Werken und Einrichtungen dessen Leiter im Rahmen der Ordnung des Amtes für Gemeindedienst, im übrigen das Landeskirchenamt,
- d) für die Einrichtungen nach § 3 Nr. 1 Buchst. d und e deren Leiter,
- e) für die sonstigen Dienststellen nach § 3 Nr. 1 Buchst. f deren gesetzliche Vertretungsorgane;

2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

- a) für die Dienststellen nach § 3 Nr. 2 Buchst. a deren gesetzliche Vertretungsorgane,
- b) für das Landeskirchenamt das Kollegium,
- c) für die Sondereinrichtungen nach § 3 Nr. 2 Buchst. c deren Leiter oder die von der Kirchenregierung bestimmte Dienststellenleitung im Sinne dieses Kirchengesetzes,
- d) für die sonstigen Dienststellen nach § 3 Nr. 2 Buchst. d deren gesetzliche Vertretungsorgane;

3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

- a) für die Dienststellen nach § 3 Nr. 3 Buchst. a deren gesetzliche Vertretungsorgane,
- b) für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat,
- c) für das Diakonische Werk mit den darin zusammengefaßten Werken und Einrichtungen die gesetzlichen Vertretungsorgane,
- d) für Sondereinrichtungen nach § 3 Nr. 3 Buchst. d
 - aa) bei Einrichtungen von Körperschaften nach § 3 Nr. 3 Buchst. a die gesetzlichen Vertretungsorgane,
 - bb) bei Einrichtungen von Körperschaften nach § 3 Nr. 3 Buchst. b der Oberkirchenrat,
- e) für die sonstigen Dienststellen nach § 3 Nr. 3 Buchst. e deren gesetzliche Vertretungsorgane;

4. in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland

- a) für die Kirchengemeinden die Kirchenräte,
- b) für die Bezirkskirchenverbände die Bezirkskirchenräte,
- c) für die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland der Landeskirchenrat;

5. in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- a) für die Geschäftsstelle deren Leiter,
- b) für die Einrichtung für evangelische Erwachsenenbildung deren Vorstand,
- c) für weitere Einrichtungen nach § 3 Nr. 5 Buchst. c die vom Rat bestimmte Stelle.

§ 5

Mitarbeitervertretungen

(1) In Dienststellen, in denen in der Regel mindestens 15 wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigt und mindestens sechs Mitarbeiter wählbar sind, werden Mitarbeitervertretungen gebildet.

(2) Für mehrere Dienststellen kann nach Bestimmung der obersten Dienstbehörde eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn die Mitarbeiterschaft in einer Mitarbeiterversammlung der Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung zustimmt.

(3) Für Dienststellen mit in der Regel weniger als 15 wahlberechtigten oder weniger als sechs wählbaren Mitarbeitern werden in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg nach Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Rahmen einer Wahlgemeinschaft mit anderen örtlich nahegelegenen Dienststellen gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet.

(4) In der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers werden gemeinsame Mitarbeitervertretungen für die Kirchengemeinden eines Kirchenkreises zusammen mit dem Kirchenkreis gebildet. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung der Mitarbeiterversammlungen bestimmen, daß für jeweils eine Wahlperiode für mehrere Kirchenkreise eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet wird.

(5) In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland kann für Dienststellen mit in der Regel weniger als 15 wahlberechtigten oder weniger als sechs wählbaren Mitarbeitern nach näherer landeskirchlicher Bestimmung auf Wunsch der Mitarbeiterversammlung die Aufgabe der Mitarbeitervertretung von einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung oder von einer gewählten Vertrauensperson wahrgenommen oder bis auf weiteres von der Wahl einer Mitarbeitervertretung abgesehen werden.

II. Abschnitt

Die Mitarbeitervertretung

1. Wahl und Zusammensetzung

§ 6

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Zu einer anderen Dienststelle abgeordnete Mitarbeiter werden dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt endet ihr Wahlrecht bei der abordnenden Dienststelle für die weitere Dauer der Abordnung.

§ 7

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

- a) voll geschäftsfähig sind,
- b) der Dienststelle seit sechs Monaten angehören oder seit einem Jahr im kirchlichen Dienst stehen.

(2) Nicht wählbar sind Mitglieder von Dienststellenleitungen sowie Mitarbeiter, die zu selbständigen Entscheidungen im Sinne von § 35 befugt sind.

(3) Mitglied einer Mitarbeitervertretung kann nicht sein, wer Mitglied einer auf kirchlichem Recht beruhenden Vertretung der Pfarrerschaft ist.

§ 8

Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht für Dienststellen mit einer regelmäßigen Zahl von

- 15— 50 wahlberechtigten Mitarbeitern aus drei Mitgliedern,
 - 51—100 wahlberechtigten Mitarbeitern aus fünf Mitgliedern,
 - 101—200 wahlberechtigten Mitarbeitern aus sieben Mitgliedern,
 - 201—300 wahlberechtigten Mitarbeitern aus neun Mitgliedern
- und über 300 wahlberechtigten Mitarbeitern aus elf Mitgliedern.

(2) Bei der Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung ist die Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter der Dienststellen maßgebend, für die die gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet wird.

§ 9

Vertreter der Berufsgruppen und Dienststellen

(1) Der Mitarbeitervertretung sollen Frauen und Männer der verschiedenen unter den Mitarbeitern der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen angehören.

(2) In einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung sollen die Mitglieder nach Möglichkeit verschiedenen Dienststellen angehören.

§ 10

Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in geheimer und unmittelbarer Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen der wahlberechtigten Mitarbeiter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt.

(2) Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt, die der Rat als Ausführungsverordnung erläßt.

§ 11

Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl zur Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Mitarbeiter in der Ausübung seines Wahlrechtes oder in seiner Wählbarkeit beschränkt werden.

(2) Die Abordnung oder die Versetzung der Mitglieder des Wahlausschusses oder des Wahlleiters (§ 40 Abs. 3) und der Wahlbewerber ist gegen ihren Willen bis zur Dauer von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig. Eine Kündigung ist innerhalb dieses Zeitraumes nur zulässig, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder zu einem Teil aufgelöst wird.

(3) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl. Die Kostenregelung bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen treffen die Kirchen.

(4) Notwendige Arbeitszeitversäumnis durch Ausübung des Wahlrechtes, Teilnahme an Versammlungen oder Betätigung im Wahlausschuß oder als Wahlleiter hat

keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

§ 12

Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Schlichtungsausschuß schriftlich von mindestens drei Wahlberechtigten oder von der Dienststellenleitung angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, daß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und daß der Mangel geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

(2) Hält der Schlichtungsausschuß die Anfechtung für begründet, so ordnet er eine Wiederholung der Wahl an.

§ 13

Jugendvertreter

Sind in Dienststellen, für die eine Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, insgesamt mehr als fünf Mitarbeiter unter 18 Jahren tätig, so wählen diese einen Jugendvertreter, der von der Mitarbeitervertretung zu ihren Sitzungen beratend hinzuzuziehen ist; sind insgesamt mehr als zehn Mitarbeiter unter 18 Jahren tätig, werden zwei Jugendvertreter gewählt. Die Jugendvertreter haben Stimmrecht, soweit die zu fassenden Beschlüsse allein Jugendliche betreffen. Als Jugendvertreter können Mitarbeiter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden.

2. Wahlperiode und Amtszeit

§ 14

Wahlperiode, Beginn und Ende der Amtszeit

(1) Die Wahlperiode der Mitarbeitervertretung dauert vier Jahre. Die Wahlperiode eines nach § 13 gewählten Jugendvertreters dauert zwei Jahre. Wird eine Mitarbeitervertretung im Laufe der Wahlperiode gewählt, so beginnt ihre Amtszeit mit dem Tage der Wahl und endet mit Ablauf der Wahlperiode.

(2) Nach Ablauf der Wahlperiode führt die bisherige Mitarbeitervertretung die Geschäfte weiter, bis die neue Mitarbeitervertretung gewählt ist, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten.

(3) Ein Jugendvertreter, der im Laufe seiner Amtszeit das 24. Lebensjahr vollendet, bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode Jugendvertreter.

§ 15

Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

(1) Die Mitarbeitervertretung ist unverzüglich durch Nachwahlen zu ergänzen, wenn die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder (§ 18) unter die vorgeschriebene Zahl gesunken ist; hierbei ist auch die erforderliche Zahl der Ersatzmitglieder nachzuwählen.

(2) Bis zur Nachwahl führen die im Amt verbliebenen Mitglieder der Mitarbeitervertretung die Geschäfte der Mitarbeitervertretung weiter.

§ 16

Ausschluß eines Mitgliedes und Auflösung der Mitarbeitervertretung

(1) Ein Mitglied kann aus der Mitarbeitervertretung wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten ausgeschlossen werden. Aus den gleichen Gründen kann die gesamte Mitarbeitervertretung aufgelöst werden. Mitglieder der Mitarbeitervertretung im Sinne der Sätze 1 und 2 sind auch Ersatzmitglieder, die nach der Vorschrift des § 18 Abs. 2 und 3 als Stellvertreter in die Mitarbeitervertretung eingetreten sind. In den Fällen der Sätze 1 und 2 treten die Ersatzmitglieder in der erforderlichen Zahl, soweit sie nicht vom Eintritt ausgeschlossen werden, in die Mitarbeitervertretung ein.

(2) Über den Ausschluß oder die Auflösung entscheidet auf Antrag der Schlichtungsausschuß. Antragsberechtigt sind für den Ausschluß eines Mitgliedes

- a) ein Viertel der Wahlberechtigten oder
- b) die Dienststellenleitung oder
- c) die Mitarbeitervertretung,

für die Auflösung der Mitarbeitervertretung die unter den Buchstaben a und b Genannten.

(3) Werden Nachwahlen infolge der Auflösung der Mitarbeitervertretung erforderlich, so setzt der Schlichtungsausschuß einen Wahlausschuß ein, der unverzüglich die Nachwahl einleitet. Bei dieser Wahl sind die nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 Ausschlossenen nicht wählbar. Sind Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht mehr vorhanden, so nimmt der Wahlausschuß bis zur Nachwahl die der Mitarbeitervertretung nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes zustehenden Aufgaben und Befugnisse wahr. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über die Wahl entsprechend.

§ 17

Ruhe und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters in der Mitarbeitervertretung ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Beschluß des Schlichtungsausschusses nach § 16.

§ 18

Ersatzmitglieder, Stellvertreter

(1) Scheidet ein Mitglied aus der Mitarbeitervertretung aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Als Ersatzmitglied tritt der nicht gewählte Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmzahl in die Mitarbeitervertretung ein; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Ist ein Mitglied der Mitarbeitervertretung länger als drei Monate an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert, so tritt nach Ablauf der drei Monate ein Ersatzmitglied als Stellvertreter ein; die Vorschriften

des Absatzes 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Ruht die Mitgliedschaft, so tritt ein Ersatzmitglied für die Dauer des Ruhens als Stellvertreter ein; die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für die Jugendvertreter entsprechend.

3. Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

§ 19

Behinderungsverbot

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse weder behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. An dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so entscheidet auf Antrag der Dienststellenleitung der Schlichtungsausschuß.

(3) Die Bestimmungen über disziplinarrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.

§ 20

Kündigungsschutz

(1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst wird.

(2) Wird die Dienststelle aufgelöst, so ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, daß wegen zwingender dienstlicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muß. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des Schlichtungsausschusses nach vorheriger Stellungnahme der Mitarbeitervertretung.

(3) Haben Mitglieder der Mitarbeitervertretung ihr Amt mindestens eine Wahlperiode hindurch ausgeübt, ist die ordentliche Kündigung auch innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Amtes unzulässig.

§ 21

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung und ihre Stellvertreter haben über die dienstlichen Angelegenheiten und sonstigen Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit die Geheimhaltung der Natur der Sache nach erforderlich oder von der Dienststellenleitung angeordnet oder von der Mitarbeitervertretung beschlossen worden ist. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung und nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch für die Jugendvertreter und für Personen, die nach § 24 Abs. 1 und 2 an der Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen.

(3) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluß der Mitarbeitervertretung gegenüber der Dienststellenleitung, gegenüber der Stelle, die die Auf-

sicht über die Dienststelle führt und gegenüber der Gesamtvertretung (§ 41).

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung hat der Mitarbeiter alle in seinem Besitz befindlichen Protokolle, Abschriften und sonstigen Unterlagen, die er in seiner Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten hat, dem Nachrückenden auszuhändigen. Mit dem Beginn der Amtszeit einer neuen Mitarbeitervertretung händigen alle Mitglieder der bisherigen Mitarbeitervertretung dem bisherigen Vorsitzenden alle Unterlagen aus, der sie seinem Nachfolger zu übergeben hat.

4. Geschäftsführung

§ 22

Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Die Mitarbeitervertretung wählt in geheimer Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie einen Schriftführer; gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Die Wahl kann offen durchgeführt werden, wenn kein Mitglied der Mitarbeitervertretung widerspricht.

(2) Der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte der Mitarbeitervertretung und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefaßten Beschlüsse.

§ 23

Sitzungen der Mitarbeitervertretung

(1) Vor Ablauf einer Woche nach dem Wahltag hat der Vorsitzende des Wahlausschusses oder der Wahlleiter die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 22 Abs. 1 notwendigen Wahlen einzuberufen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder der Wahlleiter leitet die Sitzung, bis die Mitarbeitervertretung ihren Vorsitzenden gewählt hat.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung an. Er schlägt eine Tagesordnung vor und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu den Sitzungen mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung des Vorschlages der Tagesordnung einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, und die Mitarbeitervertretung hat den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung dies beantragt.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Anberaumung der Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Dienststellenleitung ist über Zeitpunkt und Ort der Sitzung vorher zu verständigen. Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich.

§ 24

Teilnahme an Sitzungen der Mitarbeitervertretung

(1) Die Dienststellenleitung ist berechtigt, an Sitzungen der Mitarbeitervertretung, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, teilzunehmen; körperschaftlich verfaßte Dienststellenleitungen können sich durch Mit-

glieder vertreten lassen. Die Dienststellenleitung kann zu den Sitzungen der Mitarbeitervertretung, die auf ihr Verlangen anberaumt werden, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung sachkundige haupt- oder nebenberuflich oder ehrenamtlich tätige kirchliche Mitarbeiter, auch wenn sie nicht Mitarbeiter der Dienststelle sind, hinzuziehen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann beschließen, sachkundige haupt- oder nebenberuflich oder ehrenamtlich tätige kirchliche Mitarbeiter, auch wenn sie nicht Mitarbeiter der Dienststelle sind, sowie Mitglieder kirchlicher Organe zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einzuladen.

(3) Personen, die nach den Vorschriften der Absätze 1 oder 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, sind auf ihre Schweigepflicht gemäß § 21 Abs. 2 ausdrücklich hinzuweisen.

§ 25

Beschlußfassung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit des Vertreters der Dienststellenleitung und der nach § 24 Abs. 1 oder 2 hinzugezogenen Personen.

§ 26

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind Niederschriften anzufertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten müssen. Die Niederschriften sind von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

(2) Hat ein Vertreter der Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist der Dienststellenleitung ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die auf ihre Veranlassung behandelt wurden.

§ 27

Ehrenamt, Versäumnis von Arbeitszeit

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderlich ist. Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge, des Arbeitsentgelts und des Erholungsurlaubs zur Folge.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend für eine Arbeitszeit bis zu höchstens fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr, die aufgrund der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen versäumt wird, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Mitarbeitervertretung erforderlich sind. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Festlegung der zeitlichen Lage der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen die dienstlichen Erfordernisse zu

berücksichtigen. Sie hat der Dienststellenleitung die Teilnahme und die zeitliche Lage der Schulungs- und Bildungsveranstaltungen rechtzeitig anzuzeigen. Die Dienststellenleitung darf eine Teilnahme nur ablehnen, wenn die dienstlichen Erfordernisse nicht ausreichend berücksichtigt sind. Kommt eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung nicht zustande, so entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 28

Sprechstunden

(1) Die Mitarbeitervertretung kann bei Bedarf nach Vereinbarung mit der Dienststellenleitung während der Arbeitszeit regelmäßige Sprechstunden einrichten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zum Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, berechtigt die Dienststellenleitung nicht zur Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes des Mitarbeiters.

§ 29

Kosten der Geschäftsführung

(1) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden notwendigen Kosten trägt die Dienststelle. Für die Genehmigung von Dienstreisen und die Erstattung der Reisekosten gelten die Bestimmungen der Kirchen. Reisekosten werden nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 geltenden Bestimmungen erstattet. Kosten, die durch die Beiziehung von auswärtigen sachkundigen kirchlichen Mitarbeitern oder von Mitgliedern kirchlicher Organe entstehen, werden nur dann von der Dienststelle übernommen, wenn diese sich zur Kostenübernahme vorher bereiterklärt hat.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle die erforderlichen Räume, den Geschäftsbedarf und Schreibkräfte zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke von den Mitarbeitern keine Beiträge erheben oder annehmen.

§ 30

Geschäftsordnung

Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die sich die Mitarbeitervertretung selbst gibt.

5. Aufgaben und Befugnisse

§ 31

Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

(2) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung achten darauf, daß alle Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Dienstgemeinschaft abträglich ist.

(3) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung sollen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen.

(4) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften angerufen werden.

(5) Der Mitarbeitervertretung ist auf Verlangen Einsicht in die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Einsicht in Personalakten darf nur mit schriftlicher Einwilligung des betroffenen Mitarbeiters gewährt werden, die auf einzelne Mitglieder oder auf ein Mitglied der Mitarbeitervertretung eingeschränkt werden kann.

§ 32

Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hilft, die Dienstgemeinschaft zu pflegen. Durch offene Aussprache und Beratung nimmt sie sich der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Mitarbeiter und, soweit gewünscht, ihrer persönlichen Sorgen an und bespricht sie mit der Dienststellenleitung unbeschadet des Rechtes jedes Mitarbeiters, seine Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen. Aufgabe der Mitarbeitervertretung ist es insbesondere,

- a) Maßnahmen anzuregen, die den Mitarbeitern und der Dienststelle dienen,
- b) dafür einzutreten, daß die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Verträge, Dienst- und Betriebsvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
- c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern entgegenzunehmen und — soweit erforderlich — durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf eine Erledigung hinzuwirken,
- d) die Eingliederung schwerbehinderter und anderer hilfs- und schutzbedürftiger Mitarbeiter in die Dienststelle zu fördern und gemeinsam mit der Dienststellenleitung für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung zu sorgen.

(2) Werden Beschwerden, Anfragen und Anregungen gemäß der Vorschrift des Absatzes 1 Buchst. c in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, so hat der betreffende Mitarbeiter das Recht, vor einer Entscheidung in der Mitarbeitervertretung angehört zu werden.

(3) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal in jedem Jahr in einer Mitarbeiterversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(4) Ein Mitglied der Mitarbeitervertretung ist von der Mitbestimmung und Mitwirkung ausgeschlossen, soweit es sich um einen Einzelfall in sozialen oder Personalangelegenheiten handelt, von dem er selbst, sein Ehegatte oder eine mit ihm bis zum dritten Grade verwandte oder verschwägerte Person betroffen ist.

§ 33

Beteiligung in sozialen Angelegenheiten

(1) Die Mitarbeitervertretung bestimmt, soweit eine gesetzliche oder allgemeine dienst- oder arbeitsrechtliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mit:

- a) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnung) und Aufstellung der Grundsätze für das Verhalten der Mitarbeiter im Dienst,

- b) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsgefahren,
- c) Bestimmung der Vertrauensärzte,
- d) Regelung des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, abgesehen von betrieblich bedingten kurzfristigen Abweichungen,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- f) Planung der Berufsausbildung und der Fortbildung der Mitarbeiter,
- g) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen für die Mitarbeiter.

(2) Die Mitarbeitervertretung wirkt mit bei

- a) der Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungen, jedoch nur auf Wunsch des Antragstellers,
- b) der Entscheidung über die Zuweisung von Mietwohnungen an Mitarbeiter und über die Kündigung dieser Wohnungen.

§ 34

Beteiligung in organisatorischen Angelegenheiten

(1) Die Mitarbeitervertretung wirkt im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle mit bei

- a) der Einführung neuer Arbeitsmethoden,
- b) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
- c) der Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- d) der Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter zu kontrollieren,
- e) der Bewertung der Dienstposten, soweit sie vorgesehen ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle anzuhören bei

- a) der Aufstellung von Organisations- und Stellenplänen,
- b) wesentlichen Änderungen in der Organisation der Dienststelle.

§ 35

Beteiligung in Personalangelegenheiten

(1) Die Mitarbeitervertretung bestimmt im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Vorschriften mit in folgenden Angelegenheiten der Mitarbeiter:

- a) Einstellung und Anstellung,
- b) Eingruppierung, Höher- und Herabgruppierung sowie Beförderung,
- c) Kündigung,
- d) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- e) Entscheidung über die Genehmigung und den Widerruf der Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit,
- f) Anordnungen, die die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- g) Versetzung und Abordnung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung im Falle des § 19 Abs. 2,

h) Inhalt von Personalfragebogen.

(2) Vor jeder außerordentlichen Kündigung ist die Mitarbeitervertretung anzuhören. Sie kann sich innerhalb einer Woche äußern. In dringenden Fällen kann die Dienststellenleitung diese Frist auf drei Tage abkürzen.

(3) Die Mitarbeitervertretung wirkt auf Wunsch des betroffenen Mitarbeiters im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Vorschriften mit bei

- a) der Versetzung und der Abordnung eines Mitarbeiters zu einer anderen Dienststelle,
- b) der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand oder der Versetzung in den Wartestand,
- c) der Entlassung von Kirchenbeamten auf Probe oder auf Widerruf.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 gelten nicht für Referenten der obersten Dienstbehörden.

§ 36

Disziplinarangelegenheiten

In Disziplinarangelegenheiten findet eine Beteiligung der Mitarbeitervertretung nicht statt.

§ 37

Besondere Vorschriften für Pfarrer und für Mitarbeiter der Evangelischen Fachhochschule

(1) Die Vorschriften der §§ 33, 34 und 35 gelten nicht für Pfarrer, Pastorinnen, Hilfspfarrer, Pfarrer im Probendienst, Pfarrvikare, Pfarrverwalter, Pfarrdiakone und hauptberufliche Ältestenprediger.

(2) Die Vorschriften des § 35 sind nicht anzuwenden auf Fachhochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und andere hauptamtlich an der Evangelischen Fachhochschule Lehrende. Gastdozenten, Lehrbeauftragte, Hilfslehrkräfte und Studenten als wissenschaftliche Hilfskräfte der Evangelischen Fachhochschule sind nicht Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes.

6. Verfahren bei der Mitbestimmung, Mitwirkung und Anhörung

§ 38

Verfahren bei der Mitbestimmung, Mitwirkung und Anhörung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, bedarf sie ihrer Zustimmung. Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt ihre Zustimmung. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung verlangt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung.

(2) Soweit die Mitarbeitervertretung an Entscheidungen mitwirkt, ist ihr die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Vorschriften des Absatzes 1 Sätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

(3) In Fällen der Anhörung ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Mitarbeitervertretung kann eine Maßnahme, die ihrer Mitbestimmung oder Mitwirkung unterliegt, schriftlich bei der Dienststellenleitung beantragen. Diese gibt der Mitarbeitervertretung innerhalb von drei Monaten schriftlich bekannt, ob sie dem Antrag entsprechen will; eine Ablehnung ist zu begründen.

(5) In den Fällen des § 33 Abs. 1 können Dienstvereinbarungen zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung geschlossen werden. Sie sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterschreiben und in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(6) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung eine Einigung nicht zustande, so können die Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretung binnen zwei Wochen den Schlichtungsausschuß anrufen.

(7) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Die vorläufigen Regelungen dürfen die Durchführung einer anderweitigen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Eine vorläufige Regelung ist als solche zu kennzeichnen, auf höchstens drei Monate zu befristen, der Mitarbeitervertretung mitzuteilen und schriftlich zu begründen.

III. Abschnitt

Die Mitarbeiterversammlung

§ 39

Einberufung der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den Mitarbeitern der Dienststelle. Die Mitarbeiterversammlung ist mindestens einmal in jedem Jahr von der Mitarbeitervertretung nach Absprache mit der Dienststellenleitung einzuberufen.

(2) Die Mitarbeiter, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet wird, bilden eine Mitarbeiterversammlung.

(3) Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt und auf Antrag der Dienststellenleitung oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter verpflichtet, eine Mitarbeiterversammlung nach Absprache mit der Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Die Mitarbeiterversammlung wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung geleitet; sie ist nicht öffentlich. Zur Mitarbeiterversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin einzuladen. Kann wegen der Eigenart des Dienstes eine Versammlung aller Mitarbeiter zum gleichen Zeitpunkt nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen durchzuführen.

(5) Die Mitarbeiterversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die Eigenart des Dienstes eine andere Regelung zwingend erfordert. Die entstehenden notwendigen Fahrkosten werden erstattet.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitarbeiter beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für Wahlen gelten die Vorschriften des § 10 entsprechend.

(7) Die Dienststellenleitung kann zu der Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden; sie ist einzuladen, soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Die Vertreter der Dienststellenleitung erhalten auf Antrag das Wort.

(8) Über jede Mitarbeiterversammlung ist durch ein Mitglied der Mitarbeitervertretung eine Niederschrift anzufertigen, die den Ort, das Datum, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Auf Antrag dreier wahlberechtigter Mitarbeiter sind weitere Tatsachen in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird von der Mitarbeitervertretung genehmigt und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterschrieben.

§ 40

Aufgaben der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Bericht der Mitarbeitervertretung entgegen und bespricht ihn. Die Mitarbeitervertretung geht in ihrem Bericht anhand der Niederschrift über die letzte Mitarbeiterversammlung auch auf deren Beschlüsse ein.

(2) Die Mitarbeiterversammlung kann Angelegenheiten allgemein erörtern, die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören. Sie kann der Mitarbeitervertretung Anträge vorlegen und zu den Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an Beschlüsse der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.

(3) Die Mitarbeiterversammlung wählt einen Wahlausschuß oder den Wahlleiter für die Bildung der Mitarbeitervertretung; die Vorschriften des § 16 Abs. 3 bleiben unberührt.

IV. Abschnitt

Gesamtvertretung der Mitarbeiter

§ 41

Gesamtvertretungen der Mitarbeiter

(1) Bei den obersten Dienstbehörden der Kirchen wird je eine Gesamtvertretung der Mitarbeiter gebildet. Die Zahl der Mitglieder der Gesamtvertretung setzen die Kirchen für ihren Bereich fest. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(2) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Gesamtvertretung der Mitarbeiter werden von den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte gewählt; Mitglieder der Landessynoden können nicht gewählt werden. Im Falle der Verhinderung treten für die Vorsitzenden deren Stellvertreter ein.

(3) Die Gesamtvertretung der Mitarbeiter wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Für die Wahl, die Mitgliedschaft, die Rechtsstellung und die Geschäftsführung sind die für die Mitarbeitervertretungen geltenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechend anzuwenden. Die Kosten, insbesondere die notwendigen Reise- und Geschäftskosten, tragen die Kirchen.

§ 42

Aufgaben und Befugnisse der Gesamtvertretung der Mitarbeiter

Einigen sich Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 33 Abs. 2, 34 Abs. 1 und 35 Abs. 3 nicht, so können sie die Angelegenheit

innerhalb von zwei Wochen der Gesamtvertretung der Mitarbeiter vorlegen. Kommt zwischen der Gesamtvertretung der Mitarbeiter und der Dienststellenleitung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig.

V. Abschnitt

Der Schlichtungsausschuß

§ 43

Bildung des Schlichtungsausschusses

(1) Am Sitz der Geschäftsstelle der Konföderation wird ein Schlichtungsausschuß gebildet. Die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland bildet einen eigenen Schlichtungsausschuß.

(2) Der Rat der Konföderation beruft für die Dauer von fünf Jahren zu Mitgliedern des Schlichtungsausschusses

a) auf gemeinsamen Vorschlag der Kirchenleitungen und der Gesamtvertretungen der Mitarbeiter den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, die die Befähigung zum Richteramt haben und nicht im haupt- oder nebenberuflichen kirchlichen Dienst stehen,

b) auf Vorschlag der jeweiligen obersten Dienstbehörde je zwei Beisitzer für jede beteiligte Kirche, die hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätig sind,

c) auf Vorschlag der jeweiligen Gesamtvertretungen der Mitarbeiter je zwei Beisitzer aus den beteiligten Kirchen, die zum Mitglied einer Mitarbeitervertretung wählbar sind.

(3) Der Rat kann bei Bedarf mehrere Kammern des Schlichtungsausschusses bilden. In diesem Falle beruft er zusätzlich zu den gemäß Absatz 2 berufenen Mitgliedern für jede weitere Kammer einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden sowie für jede beteiligte Kirche je einen Beisitzer gemäß Absatz 2 Buchst. b und c. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet mit der Amtszeit der nach Absatz 2 berufenen Mitglieder. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses führt den Vorsitz in einer Kammer.

(4) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses regelt die Verteilung der Geschäfte.

(5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 19 bis 21 und 32 Abs. 4 dieses Kirchengesetzes sowie sinngemäß die Vorschriften der Rechtshofordnung über die Ablehnung von Richtern wegen Besorgnis der Befangenheit.

(6) Die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland regelt das Nähere über die Bildung und Besetzung ihres Schlichtungsausschusses.

§ 44

Besetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuß führt seine Verhandlungen in der Besetzung

a) mit dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden,

b) mit zwei Beisitzern nach § 43 Abs. 2 Buchst. b,

c) mit zwei Beisitzern nach § 43 Abs. 2 Buchst. c.

(2) In einzelnen Angelegenheiten soll je ein Beisitzer nach den Vorschriften des § 43 Abs. 2 Buchst. b und c

aus der Kirche mitwirken, aus deren Bereich die Gelegenheit vor den Schlichtungsausschuß gebracht worden ist.

(3) Sind mehrere Kammern des Schlichtungsausschusses gebildet, so sind die Vorschriften der Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der Vorschriften des § 43 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 45

Aufgaben und Zuständigkeiten des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet auf Antrag unbeschadet der Rechte des einzelnen Mitarbeiters über

- a) die Anfechtung der Wahlen zur Mitarbeitervertretung und zur Gesamtvertretung der Mitarbeiter (§§ 12, 41 Abs. 4),
- b) die Auflösung der Mitarbeitervertretung und der Gesamtvertretung der Mitarbeiter, den Ausschluß von Mitgliedern und die Einsetzung eines Wahlausschusses nach Auflösung der Mitarbeitervertretung sowie der Gesamtvertretung der Mitarbeiter (§§ 16, 41 Abs. 4),
- c) die Meinungsverschiedenheiten in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegen,
- d) die Zustimmung zur Kündigung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung nach § 20 Abs. 2.

(2) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses müssen sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere derjenigen des Haushaltsrechts halten.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 oder § 35 Abs. 1 hat der Schlichtungsausschuß lediglich zu prüfen und festzustellen, ob die Entscheidung der Dienststelle über einen Antrag der Mitarbeitervertretung gegen Gesetze, Verordnungen, sonstige zwingende Vorschriften, Verträge, Dienstvereinbarungen oder eine gerichtliche Entscheidung verstößt, oder ob bei Ermessensentscheidungen die gesetzliche Grenze des Ermessens überschritten oder das Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung widersprechenden Weise offenbar mißbraucht worden ist.

(4) In Personalangelegenheiten der Kirchenbeamten kann die Dienststellenleitung innerhalb eines Monats, nachdem ihr der Beschluß des Schlichtungsausschusses zugestellt worden ist, die Entscheidung der obersten Dienstbehörde der Kirche beantragen; diese entscheidet endgültig.

(5) Die Kirchen können dem Schlichtungsausschuß durch Kirchengesetz weitere Aufgaben übertragen.

(6) Für Streitigkeiten aus diesem Kirchengesetz ist mit Ausnahme der Vorschrift des Absatzes 1 Buchst. a und b der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten offen.

§ 46

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß

(1) Das den Vorsitz führende Mitglied des Schlichtungsausschusses hat durch Verhandlungen mit den Parteien zunächst zu versuchen, eine Einigung zu erzielen. Gelingt dies nicht, so hat es den Schlichtungsausschuß einzuberufen. Ist ein Antrag offensichtlich unbegründet, so kann der Schlichtungsausschuß den Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. In besonders schwierigen Fällen kann auf Antrag einer Partei ein Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand hinzuge-

zogen werden; über den Antrag auf Hinzuziehung entscheidet das den Vorsitz führende Mitglied.

(2) Der Schlichtungsausschuß kann den Parteien aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweismittel anzugeben. Er entscheidet aufgrund einer vom vorsitzenden Mitglied anberaumten nicht öffentlichen mündlichen Verhandlung in der in § 44 vorgeschriebenen Besetzung, nachdem er zunächst versucht hat, eine Einigung zu erzielen. Der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Einvernehmen mit den Parteien kann von mündlicher Verhandlung abgesehen und ein Beschluß im schriftlichen Verfahren gefaßt werden.

(3) Der Schlichtungsausschuß entscheidet durch Beschluß, der mit Stimmenmehrheit gefaßt wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(4) Der Beschluß ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er ist im Verhältnis zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung verbindlich; die Vorschriften des § 45 Abs. 4 bleiben unberührt.

(5) Ist der Schlichtungsausschuß für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig oder ist eine Antragsfrist versäumt, so kann er den Antrag in einem ohne mündliche Verhandlung ergehenden begründeten Bescheid als unzulässig ablehnen. Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostensersatz nach den für die Mitglieder der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung, die der Rat allgemein regelt.

(7) Die Kosten des Schlichtungsausschusses und seines Verfahrens einschließlich der Kosten für Zeugen und Sachverständige sowie eines mit Zustimmung des den Vorsitz führenden Mitgliedes des Schlichtungsausschusses zugelassenen Rechtsanwaltes oder Rechtsbeistandes trägt die Konföderation.

§ 47

Zustellung

(1) Beschlüsse und Bescheide, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sowie Terminbestimmungen und Ladungen sind zuzustellen.

(2) Die Vorschriften der Rechtshofordnung über die Zustellung sind entsprechend anzuwenden.

VI. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Dienststellen der Konföderation

§ 48

Anwendung auf die Dienststellen der Konföderation

Für die Mitarbeiter in den Dienststellen der Konföderation werden Mitarbeitervertretungen in landeskirchlichen Dienststellen nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen dem Rat und den Landeskirchen von diesen für zuständig erklärt. Bei Maßnahmen, an denen die Mitarbeitervertretung zu beteiligen ist und für die eine landeskirchliche Dienststelle zuständig ist, übt die Mitarbeitervertretung ihre Aufgaben und Befugnisse ge-

genüber der zuständigen Dienststellenleitung der Landeskirche aus; die Dienststellenleitung trifft ihre Entscheidung im Einvernehmen mit dem Rat. Bei Maßnahmen, an denen die Mitarbeitervertretung zu beteiligen ist und für die Dienststellen der Konföderation zuständig sind, beschränkt sich die Beteiligung der Mitarbeitervertretung auf eine Anhörung durch die Dienststellenleitung der Konföderation. Eine Gesamtvertretung der Mitarbeiter wird nicht gebildet.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 49

Ausführungsbestimmungen

Soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt, erlassen die Kirchen für ihren Bereich Ausführungsbestimmungen, in denen sie insbesondere regeln,

- a) bei welcher Dienststelle für gemeinsame Mitarbeitervertretungen die Geschäfte geführt werden,
- b) wer die Kosten der Wahl und der Geschäftsführung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen trägt,
- c) welches Organ der Kirchen oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist.

§ 50

Unfallfürsorge

Erleidet ein Kirchenbeamter anlässlich der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Rechten oder Ausführung von Pflichten nach diesem Kirchengesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstatunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 51

Übergangsbestimmungen

(1) Die Kirchen bestimmen den Beginn der ersten Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen.

(2) Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben bis zur Neuwahl nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes im Amt. Sie bilden Gesamtvertretungen der Mitarbeiter, deren Amtszeit mit Beginn der ersten Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen gemäß Absatz 1 endet. Die Vorschriften des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 bleiben unberührt.

(3) Sofern noch keine Mitarbeitervertretung besteht und die Bildung einer Mitarbeitervertretung vorgesehen ist, veranlaßt die Dienststellenleitung die Bildung eines Wahlausschusses durch eine Mitarbeiterversammlung. Der Wahlausschuß sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

(4) Tritt dieses Kirchengesetz nicht gleichzeitig in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth Kirche in Oldenburg in Kraft, so wird jeweils für den Bereich derjenigen Kirche, in der dieses Kirchengesetz bereits in Kraft getreten ist, ein vorläufiger Schlichtungsausschuß gebildet. Die Vorschriften des V. Abschnittes gelten entsprechend. Mit der Bildung des Schlichtungsausschusses nach den Vorschriften des § 43 Abs. 1 Satz 1 endet die Amtszeit der vorläufigen Schlichtungsausschüsse; bei einem vorläufigen Schlichtungsausschuß anhängige Verfahren gehen mit der Bildung des Schlichtungsausschusses nach den Vorschriften des § 43 Abs. 1 Satz 1 in der Lage, in der sie sich befinden, auf diesen über.

§ 52

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der dazu erlassenen Bestimmungen der Kirchen in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft:

1. für den Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
 - a) das Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Mitarbeitervertretungsgesetz) vom 24. März 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 81), geändert durch das Kirchengesetz vom 19. Juni 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 145),
 - b) § 20 Abs. 3 Buchst. b, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Mitarbeiter in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Mitarbeitergesetz) vom 24. März 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 75), geändert durch die Kirchengesetze vom 8. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 273), vom 5. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 97) und vom 5. Juli 1974 (Kirchl. Amtsbl. S. 213),
 - c) die Rechtsverordnung über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen Dienststellen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Wahlordnung) vom 8. September 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 195);
2. für den Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
 - a) das Kirchengesetz über die Ordnung der Mitarbeitervertretung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Mitarbeitervertretungsgesetz) in der Fassung vom 19. März 1971 (Landeskirchl. Amtsbl. S. 69),
 - b) die Wahlordnung zum Kirchengesetz über die Ordnung der Mitarbeitervertretung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1971 (Landeskirchl. Amtsbl. S. 75);
3. für den Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
 - a) das Gesetz über Mitarbeitervertretungen vom 31. Mai 1956 (GVBl. XIV. Bd. S. 126),
 - b) die Wahlordnung für die Mitarbeitervertretungen vom 23. Juli 1956 (GVBl. XIV. Bd. S. 130);
4. für den Bereich der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland
 - a) das Mitarbeitervertretungsgesetz vom 18. November 1972 (GVBl. Bd. 14 S. 54),
 - b) die Verordnung zur Regelung des Verfahrens für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland (Wahlordnung — WOMV —) vom 7. Februar 1973 (GVBl. Bd. 14 S. 77).

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 1. Synode der Konföderation ausgefertigt.

Hannover, den 3. Dezember 1974

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

D. Lohse
Vorsitzender

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen
(Gemeinsames Prüfungsgesetz — ThPrG —).**

Vom 20 Januar 1975.

(KABl. S. 19 der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Prüfungsamt und Prüfungsabteilungen

§ 1

Errichtung und Aufgaben des Prüfungsamtes

(1) Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen errichtet ein Prüfungsamt für die Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Kirchen). Der Beitritt der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland zu dem Prüfungsamt wird durch Kirchengesetz der Konföderation geregelt; das Kirchengesetz bedarf der Einverständniserklärung der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland.

(2) Das Prüfungsamt hat die Aufgabe, die theologischen Prüfungen im Namen der Kirchen abzunehmen und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 2

Zusammensetzung und Amtszeit des Prüfungsamtes

(1) Dem Prüfungsamt gehören ein Vorsitzender und sieben weitere Mitglieder an. Ein Mitglied soll rechtskundig sein.

(2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Kirchen vom Rat berufen. Jede Kirche muß durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Der Rat bestellt den Vorsitzenden und regelt dessen Vertretung.

(3) Die Amtszeit des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Prüfungsamtes beträgt drei Jahre. Scheidet der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied aus dem Prüfungswesen seiner Kirche aus, so endet damit seine Mitgliedschaft.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsamtes müssen mit Ausnahme des rechtskundigen Mitgliedes prüfungsbe-rechtigt sein.

§ 3

Prüfungsabteilungen

Das Prüfungsamt bildet im Einvernehmen mit den Kirchen die erforderliche Zahl von Prüfungsabteilungen. Es ernennt die jeweiligen Prüfer auf Vorschlag der Kirchen; die Prüfungsabteilung für die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe wird gemeinsam mit einer anderen Kirche der Konföderation gebildet.

§ 4

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Prüfungsamtes werden von der Geschäftsstelle der Konföderation geführt.

(2) Die Geschäfte der Prüfungsabteilungen werden von den Kirchen unmittelbar geführt.

II. Abschnitt

Grundsätze für die Prüfungen

§ 5

Zulassung

Über die Zulassung zu den theologischen Prüfungen entscheidet das Prüfungsamt auf Vorschlag der Kirchen.

§ 6

Erste theologische Prüfung

(1) Die Erste theologische Prüfung ist Studienabschlußprüfung und Eingangsprüfung für den kirchlichen Vorbereitungsdienst.

(2) Zweck der Ersten theologischen Prüfung ist es, durch schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der Prüfling die für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Kirchen erforderliche theologische Bildung besitzt.

(3) Das Bestehen der Ersten theologischen Prüfung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.

§ 7

Zweite theologische Prüfung

(1) Die Zweite theologische Prüfung ist Abschlußprüfung des kirchlichen Vorbereitungsdienstes und Eingangsprüfung für den Dienst als Pfarrer.

(2) Zweck der Zweiten theologischen Prüfung ist es, durch schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der Prüfling hinsichtlich seiner theologischen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten die Eignung für den Dienst als Pfarrer besitzt.

(3) Das Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung begründet keinen Anspruch auf Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer.

§ 8

Nähere Regelung des Prüfungswesens und des Beschwerdeverfahrens

(1) Nähere Bestimmungen über die Prüfungen und über das Verfahren bei Beschwerden werden durch Ausführungsverordnungen des Rates getroffen; vor ihrem Erlaß ist das Prüfungsamt anzuhören.

(2) Das Prüfungsamt erläßt im Rahmen dieses Kirchengesetzes und der Ausführungsverordnungen des Rates Richtlinien über die Gestaltung der Prüfungen.

(3) Beschlüsse des Prüfungsamtes über Richtlinien gemäß Absatz 2 werden einmütig gefaßt. Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, so holt das Prüfungsamt die Entscheidung des Rates ein.

III. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 9

Übergangsbestimmungen

Soweit nähere Bestimmungen über die Prüfungen noch nicht durch Ausführungsverordnungen des Rates getroffen und Richtlinien des Prüfungsamtes über die Gestaltung der Prüfungen noch nicht erlassen worden sind, wird auf die Prüfungen das in den Kirchen geltende Recht angewandt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Dieses gemeinsame Kirchengesetz tritt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Konföderationsvertrages und der dazu erlassenen Bestimmungen der Kirchen in Kraft.

(2) Nach Inkrafttreten dieses gemeinsamen Kirchengesetzes sind die bisher geltenden Bestimmungen über die Erste und Zweite theologische Prüfung insoweit nicht mehr anzuwenden, als sie diesem gemeinsamen Kirchengesetz oder Ausführungsverordnungen des Rates gemäß § 8 Abs. 1 oder Richtlinien des Prüfungsamtes gemäß § 8 Abs. 2 entsprechen oder widersprechen. Die bisher geltenden Bestimmungen treten außer Kraft, wenn eine abschließende Regelung der Prüfungen durch Ausführungsverordnungen des Rates gemäß

§ 8 Abs. 1 und durch Richtlinien des Prüfungsamtes gemäß § 8 Abs. 2 herbeigeführt worden ist. Die Kirchen geben das Außerkrafttreten bekannt.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 1. Synode der Konföderation ausgefertigt.

Hannover, den 20. Januar 1975

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

D. Lohse

Vorsitzender

VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

c) Aus den Gliedkirchen

aa) Verfassungs- und Organisationsrecht

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Änderung der Verfassungsbestimmung über die Zusammensetzung des Landeskirchenamtes.

Vom 26. Oktober 1974. (ABl. 74, S. A 89)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat folgende Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung vom 8. Februar 1972 (Amtsblatt Seite A 53 unter II Nr. 19) mit der nach § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit beschlossen:

§ 1

Die Vorschrift in § 31 Absatz 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung vom 8. Februar 1972 (Amtsblatt Seite A 53 unter II Nr. 19) erhält folgende Neufassung:

„Es setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, der Rechtskenntnisse haben soll und zur Führung eines Leitungsamtes befähigt ist, sowie der erforderlichen Zahl theologischer und nichttheologischer, namentlich rechtskundiger Räte als Mitgliedern.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dresden, den 26. Oktober 1974

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**
Dr. Hempel

Thesen zum Verständnis und zur Praxis des Kindergottesdienstes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 8. Juli 1974. (KABl. 74, Nr. 9, S. 56)

Nachfolgende Thesen zum Verständnis und zur Praxis des Kindergottesdienstes wurden auf der letzten Sitzung des Beirates für den Kindergottesdienst beraten. Sie werden zur Besprechung in den Arbeitskreisen der Propsteien und Gemeinden empfohlen.

Schwerin, den 8. Juli 1974

Der Oberkirchenrat

H. Timm

1. Zum Verständnis und zur Praxis des Kindergottesdienstes

Gehen die Überlegungen von der Frage nach der Funktion des Gottesdienstes aus, so ist festzustellen, daß die Funktion des Kindergottesdienstes keine andere sein kann als die des Erwachsenengottesdienstes. Da sich aber in diesem Erwachsene versammeln, im Kindergottesdienst dagegen Kinder, wird eine Differenzierung notwendig sein.

1.1. Die herkömmliche Bezeichnung des Erwachsenengottesdienstes als „Hauptgottesdienst“ ist fragwürdig, da er nach Form und Inhalt Erwachsenengottesdienst ist und nicht die für die anderen Altersgruppen typischen Aspekte aufnimmt, was etwa bei einem Gesamtgemeinde-

gottesdienst zu erwarten wäre. Der seit über einem Jahrzehnt übliche Familiengottesdienst kommt diesem Anliegen am nächsten.

Als Funktionen des Gottesdienstes wären zu nennen:

- 1.1.1. Im Gottesdienst versammelt sich die Gemeinde zum gemeinsamen Hören
- 1.1.2. Im Gottesdienst versammelt sich die Gemeinde zum gemeinsamen Loben und Danken
- 1.1.3. Im Gottesdienst versammelt sich die Gemeinde zum gemeinsamen Beten
- 1.1.4. Im Gottesdienst versammelt sich die Gemeinde zum gemeinsamen Bekennen

Diese vier Funktionen geben Akzentuierungen an, die aufeinander bezogen und nicht voneinander zu trennen sind. In Anwendung auf den Kindergottesdienst ergibt sich:

- zu Im Kindergottesdienst versammelt sich die Kindergemeinde zum gemeinsamen Hören.
- 1.1.1.

Anstatt vom „Hören“ sollte hier besser vom „Vernehmen“ gesprochen werden. Das „Vernehmen“ umfaßt mehr als „Hören“. Das Wahrnehmungsvermögen der Kinder ist nicht so auf einen ausgegliederten Bereich konzentriert, es ist undifferenzierter, auch mehr pragmatisch und emotional, weniger abstrakt.

„Vernommen werden“ sollen Zuspruch und Anspruch Gottes. Gott ruft, redet an und erwartet Antwort. Zuspruch und Anspruch müssen kindgemäß vernehmbar gemacht werden. Formen kindgemäßer Verkündigung bieten sich an in verschiedenen Möglichkeiten der Rede, des Spieles, der Bildbetrachtung etc. Thema und Inhalt des Kindergottesdienstes ergeben sich aus der Korrespondenz von Kerygma und Lebenswirklichkeit der Kinder. Bei einem themenorientierten Kindergottesdienst wird die Frage nach einem kerygmatischen Inhalt stärker von der Lebenswirklichkeit der Kinder hergestellt. — In jedem Fall soll Kindergottesdienst dazu helfen, auf besondere Weise die Lebenswirklichkeit der Kinder zu erfassen und zu verändern. Mit „Verändern“ wäre ein Aspekt der Wirkung des am Kindergottesdienst ergehenden Anspruches genannt.

- zu Im Kindergottesdienst versammelt sich die Kindergemeinde zum gemeinsamen Loben und Danken.
- 1.1.2.

Beim „Loben und Danken“ muß deutlich sein, daß es für die Kinder und mit ihnen geschieht. Es muß ihre Situation aufnehmen und über sie hinausführen. Im Gottesdienst der Kinder muß also ihr Loben und Danken sein.

Wie im Inhalt muß dies auch in der Form zum Ausdruck kommen. Kindergottesdienst muß auch Raum für spontane Äußerungen bieten. Eingeübte Formen sind zwar eine Hilfe für Kinder, doch müssen Spontanes und Eingeübtes in einem sinnvollen, sachgerechten Verhältnis zueinander stehen.

Die herkömmliche, bekannteste Art des Lobens und Dankens ist das Singen. Was im Kindergottesdienst gesungen wird, sollte ohne umständliche Erklärungen verständlich sein und sich aus dem Gesamtthema ergeben. Es muß ebenfalls die

Situation der Kinder aufnehmen und über sie hinausführen.

Die verbale Äußerung des Lobens und Dankens ist eine Form. Daneben ist zu bedenken, daß sich bei Kindern Freude und Dank auch in Bewegung äußern. Bei diesen Äußerungen von Freude und Dank ist das Kind zumeist stärker beteiligt.

- zu Im Kindergottesdienst versammelt sich die Kindergemeinde zum gemeinsamen Beten.
- 1.1.3.

Was im Gebet erbeten wird, sollte im Erlebnis- und Denkbereich des Kindes liegen. Von daher wird man Psalmgebete kritisch überprüfen und großen Wert auf entsprechende Versauswahl und entsprechende Übersetzung legen müssen.

Vom Thema des Gottesdienstes her ergibt sich der Inhalt der Gebete. Es sollten auch Impulse gegeben werden, die Kinder anregen, Gebetsanliegen zu nennen oder Bitten zu formulieren.

- zu Im Kindergottesdienst versammelt sich die Kindergemeinde zum gemeinsamen Bekenntnis.
- 1.1.4.

Wenn Kinder ihren Glauben bekennen, ist zu fragen, ob dieses immer „trinitarisch“ und „theologisch richtig“ sein muß, also mit dem Apostolikum erfolgt. Das NT bietet eine Fülle von Bekenntnisformen (z. B. Joh. 20, 28; 1. Kor. 12, 3), die dem keinesfalls entsprechen. Die Bedeutung des Bekenntnisses im Gottesdienst könnte den Kindern einsichtiger werden, wenn es mehr in einem situations- und altersgerechten Bekennen geschieht, d. h. wenn z. B. für bestimmte Zeiten im Kirchenjahr einige besonders formulierte Sätze mehrere Sonntage hintereinander im Gottesdienst gemeinsam gesprochen werden oder wenn nach der Verkündigung spontan ein sich aus dem Thema des Gottesdienstes ergebender Satz als Bekenntnis formuliert wird. Damit werden Kinder in die Lage versetzt, ihren Glauben zu artikulieren und zu vertreten. Zusammenfassend könnte gesagt werden: Kindergottesdienst will in besonderer Weise mit den besonderen Möglichkeiten eines Gottesdienstes den Zuspruch des Wortes Gottes als Evangelium realisieren, Glauben wecken, zum Glauben ermutigen und Gemeinschaft fördern.

2. Überlegungen zu Modellen des Kindergottesdienstes

- 2.1. Es gibt eine Fülle von praktischen gemeindlichen Gegebenheiten, die unter verschiedenen Gesichtspunkten gesichtet, geordnet und ausgesagt werden können.

Die Aufgabe besteht darin, drei Modelle anzuvizieren, die typische Situationen markieren.

- 2.1.1. Modell 1:

Kindergottesdienst in volkskirchlich geprägter Gemeinde, Durchführung im Kirchenraum, Kindergottesdienst in Anlehnung an Agende I mit Kinderpredigt (evtl. vorher eine sogenannte Gruppenkatechese), der Pfarrer spricht den Kindern das Wort Gottes zu, die Kinder hören, loben, danken, beten und singen, starke Kontinuität dieses Kindergottesdienstes mit Hauptgottesdienst, Gesichtspunkt der Einübung, Feier als gottesdienstliche Feier, Gottesdienst als Mitte der Gemeinde und Hilfe für das Leben.

2.1.2. Modell 2:

Kindergottesdienst in sich auflösender Volkskirche, Durchführung im Gemeinderaum (rund um den Tisch), Erzählung der biblischen Geschichte, lockerer liturgischer Rahmen (Lied und Gebet), Pfarrer nicht im Talar oder Verantwortung für Kindergottesdienst ganz in den Händen von Helfern, Einübung und Einführung in den Kreis der Gemeinde, Feier verstanden als fröhliches Beisammensein, Hilfe für das Leben in der Gemeinschaft.

2.1.3. Modell 3:

Kindergottesdienst in Diasporasituation eines Neubaugebietes, Durchführung in kleinem Kreis, vielfach ähnlich Modell 2, dabei etwa folgende Abwandlungen: Familie als Gemeindezelle „Hin und her in den Häusern“, kein Pfarrer, dafür Vater, Mutter, ältere Geschwister, Feier verstanden als festlicher Höhepunkt am Sonntag, Hilfe für die Bewältigung des Lebens in der Nachbarschaftsgemeinschaft christlicher Familien in einer atheistischen Umwelt, im Kindergottesdienst etwa Besprechen der Probleme, die durch Konfrontation mit anderen Kindern, die nicht beten, entstehen.

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens betr. die Erprobung einer Rahmenordnung für eine veränderte Konfirmationspraxis.

Vom 26. Oktober 1974. (ABl. 74, S. A 89)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat zur weiteren Erprobung einer veränderten Konfirmationspraxis ungeachtet der Weitergeltung der bestehenden Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, nach Gehör des zuständigen Superintendenten Kirchengemeinden auf Antrag ihres Kirchenvorstandes die Erprobung der als Anlage diesem Kirchengesetz beigefügten „Rahmenordnung für eine veränderte Konfirmationspraxis“ freizugeben.

(2) Kirchengemeinden, die das konfirmierende Handeln gemäß der Rahmenordnung erproben, sind in regionalen Arbeitsgemeinschaften zusammenzufassen.

§ 2

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Dresden, den 26. Oktober 1974

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**
Dr. Hempel

Anlage

zum Kirchengesetz betr. die Erprobung einer Rahmenordnung für eine veränderte Konfirmationspraxis vom 26. Oktober 1974 (§ 1 Absatz 1)

Seit Herbst 1970 erproben in unserer Landeskirche 15 Gemeinden im Auftrage der Landessynode neue Wege des konfirmierenden Handelns und haben Erfahrungsberichte vorgelegt.

Die Kirchenvorstände unserer Landeskirche haben sich anlässlich einer Umfrage zu den Überlegungen für eine künftige Konfirmationspraxis geäußert. Die Auswertung der einzelnen Stellungnahmen der Kirchenvorstände ergab, daß die gemeindliche Situation und die sich daraus ergebenden Erwartungen an eine künftige Konfirmationsordnung unterschiedlich sind:

1. Die gegenwärtige Situation

1.1. Eine Vielzahl von Gemeinden wird ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der bisherigen Weise fortführen. Dies mag viele gute, situationsbedingte Gründe haben. Diese Gemeinden möchten jedoch prüfen, ob nicht durch Verwirklichung mancher neuer Gesichtspunkte auch innerhalb der bisherigen Ordnung noch besser gearbeitet werden kann.

Wir bitten diese Gemeinden zugleich, neue Schritte im Sinne der vorgelegten Rahmenordnung in anderen Gemeinden zu respektieren und sich selbst für solche Schritte bei Veränderungen ihrer eigenen Situation offenzuhalten.

1.2. Andere Gemeinden werden den Wunsch haben, über die bisherige Ordnung hinauszugehen, aber sie erkennen, daß noch wesentliche Vorarbeit zu leisten ist, ehe eine neue Ordnung übernommen werden kann. Diese Gemeinden möchten wir ermutigen, die Vorarbeit wirklich ganz ernst zu nehmen. Es ist notwendig, vor einer Entscheidung des Kirchenvorstandes alle Mitarbeiter, die Eltern und die Jugendlichen in die Überlegung einzubeziehen. Durch eine überstürzte Neuordnung wird nichts gewonnen. Mitarbeiter der Landeskirche sind zur Beratung bereit.

1.3. Viele Gemeinden haben festgestellt, daß wesentliche Gesichtspunkte des konfirmierenden Handelns schon seit längerer Zeit Bestandteil ihrer Arbeit sind und daß damit die notwendige Vorarbeit in ihrem Bereich geleistet ist. Sie möchten aufgrund theologischer und pädagogischer Einsichten nächste Schritte vollziehen, die über die bisherige Konfirmationsordnung hinausführen.

Diesen Gemeinden bieten wir hiermit einen Weg des konfirmierenden Handelns mit Alternativen zur bestehenden Konfirmationsordnung an. Eine Entscheidung für solche Alternativen in einer Kirchengemeinde ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

— Genehmigung durch das Landeskirchenamt auf Antrag des Kirchenvorstandes, der auf dem üblichen Dienstweg zu stellen ist.

— Zusammenschluß der Kirchengemeinde mit anderen Gemeinden, die sich für den gleichen Weg entschlossen haben, zu einer Arbeits- bzw. Kooperationsgemeinschaft.

2. Das konfirmierende Handeln der Gemeinde

2.1. Aus dem Verkündigungsauftrag Jesu Christi ergibt sich ein spezifischer Auftrag für jede Kirchengemeinde im Blick auf die getauften und ungetauften Kinder und Jugendlichen in ihrem Bereich.

Diesem Auftrag können Kirchengemeinden heute nicht mehr lediglich dadurch gerecht werden, daß sie einzelnen Mitarbeitern die Aufgabe übertragen, Kinder und

Jugendliche in kirchlicher Unterweisung und in anderen Gemeinschaftsformen zu sammeln.

Auch die Versuche, nur Einzelelemente des konfirmierenden Handelns, wie z. B. die Funktionen des Konfirmationsgottesdienstes neu zu bestimmen oder das Erstabendmahl einer früheren Altersstufe zuzuordnen, reichen nicht aus. „Vielmehr ist ein umfassendes Bemühen der Gesamtgemeinde um den ganzen jungen Menschen in seiner heutigen Welt nötig, das wir konfirmierendes Handeln nennen.“ (Positionsbeschreibung des Facharbeitskreises Konfirmation beim Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR — Mitteilungsblatt des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR 1973 Nr. 3 S. 49 ff.)

Wesentliche Bestandteile des konfirmierenden Handelns sehen wir in folgendem:

2.1.1. Das Bemühen von verantwortlichen Gliedern der Kirchengemeinde, neue oder wieder zu entdeckende Merkmale christlicher Existenz und christlicher Gemeinschaft für ihre und die nachfolgende Generation zu erkennen und in die Praxis umzusetzen. Die sozialistische Umwelt fordert uns dazu in besonderer Weise heraus. Wesentlich für die Festigung im Glauben wird für junge Menschen das Bild von Kirche sein, das sich ihnen in ihrer Kirchengemeinde darstellt.

2.1.2. Phantasie für neue Wege, um die Gruppen der Erwachsenen und der Kinder und Jugendlichen füreinander zu öffnen. Dies betrifft den Gottesdienst, Delegation von und Hineinwachsen in Verantwortung, den diakonischen Dienst, den missionarischen Auftrag, eine Vielzahl formeller und informeller Kontakte und möglicher Gruppierungen sowie die gegenseitige Teilnahme an Erfahrungen, Leiden und Freuden.

2.1.3. An dieser Stelle soll drittens auf die „Handreichung zum konfirmierenden Handeln der Gemeinde“ hingewiesen werden, die allen Kirchenvorständen im Frühjahr 1974 zugegangen ist. Die dort gegebenen Anregungen verdienen besondere Erinnerung.

Wir heben hervor: die Arbeit mit Eltern; die Hinweise zum Verständnis der christlichen Existenz in nichtchristlicher Umwelt; den unaufgebbaren Zusammenhang zwischen gemeinsamem Lernen, gemeinsamem Leben und Erleben, gemeinsamer Anbetung und gemeinsamem Dienst. Dieser Zusammenhang ist fundamental — auch bereits für die Arbeit mit Kindern des Vorschulalters, so altersspezifisch man diesen Zusammenhang auch immer inhaltlich gestalten wird.

2.1.4. In dieser Handreichung kommt zum Ausdruck, daß wir nicht mehr so arbeiten dürfen, als könnte mit der Zeit der Konfirmandenunterweisung etwas völlig Neues beginnen. Wir müssen auch das Denkschema fallen lassen, nach dem die Konfirmation die kirchliche Unterweisung zum Abschluß bringt. Kirchliche Mitarbeiter werden vielleicht aus dieser Sicht zunächst nur die auf sie zukommende Mehrbelastung erkennen. Die Erfahrung besagt jedoch, daß ein sachgemäß veränderter Arbeitsstil auch eine vorher nicht gekannte Freude an der Arbeit mit sich bringen kann und überraschenderweise auch unerwartete Helfer zur Seite stellt.

2.2. Der Arbeit mit 12- bis 15jährigen Mädchen und Jungen gelten folgende Überlegungen:

2.2.1. Diese Jugendlichen stehen vor der Aufgabe, ihre Welt zu verstehen und Lebenssituationen zu bestehen. Sie stehen als einzelne bereits in Konflikten,

vor Aufgaben und Entscheidungen, die in früheren Jahren Jugendlichen weithin erspart geblieben sind. Sie werden zu selbständigen Äußerungen in Fragen des christlichen Glaubens herausgefordert. Ihnen muß geholfen werden, das Evangelium als befreiendes und orientierendes Angebot zu erfahren und als Glieder der christlichen Gemeinde in der sozialistischen Gesellschaft verantwortlich vor Gott zu leben.

2.2.2. Besonders sollten mit den 12- bis 15jährigen Mädchen und Jungen auch die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, christliches Leben in einer Gruppe zu erfahren und zu praktizieren. Die Fähigkeit, sich in möglichen Entscheidungssituationen selbständig zu orientieren, sich selbständig zu Fragen des Glaubens zu äußern, Hilfe anzunehmen und Hilfe zu geben, kann in einer Gruppe erprobt werden.

2.2.3. In Begegnungen unterschiedlicher Art nimmt der Kirchenvorstand der Gemeinde Kontakte mit den Konfirmanden auf. Dadurch gewinnen die Kirchenvorsteher ein Bild von der Glaubenserkenntnis der Konfirmanden und von ihrer Befähigung zu selbständiger Orientierung in auf sie zukommenden Lebensfragen. In diesem Zusammenhang wird ein Gespräch über das Christsein bzw. ein Gespräch über Fragen des Glaubens mit Gemeindegliedern und Konfirmanden z. B. im Rahmen einer Gemeindeversammlung am Ende eines Unterweisungszusammenhanges sinnvoll sein.

Es empfiehlt sich, solche Unternehmungen im Ablauf der Konfirmandenzeit mehrfach zu planen, um ihnen nach und nach das Außerordentliche zu nehmen, das die Konfirmanden nur belasten würde.

2.2.4. Die Positionsbeschreibung des Facharbeitskreises Konfirmation beim Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR, aus der wir eine Reihe von treffenden Formulierungen übernommen haben, nennt sechs Grundkategorien des konfirmierenden Handelns, die an dieser Stelle das bisher Ausgeführte zusammenfassen sollen (Pkt. 4.3. der Positionsbeschreibung):

„.....“

4.3. Soll die Begegnung der Konfirmanden mit der Kirche im Sinne eines ganzheitlichen konfirmierenden Handelns theologisch und pädagogisch sachgemäß und situationsgemäß sein, so werden in der Konfirmandenzeit folgende sechs Grundkategorien des Erfahrens und Lehrens gleichgewichtig realisiert werden müssen:

4.3.1. Gemeinsames Leben ... (Zusammenwachsen zu einer Gruppe) durch Rüstzeiten, Fahrten, Fest- und Feierngestaltung, Arbeitsgemeinschaft, Andachten.

4.3.2. Teilnahme an Lebensformen der Gemeinde und Begegnung mit erwachsenen Christen durch aktive Beteiligung an Gottesdienst, Gemeindebefragung; Gastreferenten; Mitwirkung von Eltern und anderen Mitarbeitern.

4.3.3. Exemplarische Einführung in das Unterscheidende (kritische) Lesen der Bibel und das Verständnis der Bekenntnisse, Symbole und Gottesdienstformen durch Unterricht, durch gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten.

4.3.4. Orientierung über Herkunft, Gestalt, Aufgaben und Funktionen der Kirche, über das Neben- und Miteinander der Konfessionen und Religionen durch unterrichtliche Auswertung von Beobachtungen und Erfah-

rungen bei Erkundungsgängen; Begegnung mit einzelnen Gruppen anderer Konfessionen; Führung eines Konfirmandenbuches.

4.3.5. Erkundung der Wirklichkeit der heutigen Welt mit dem Ziel, den jungen Menschen die Bewältigung dieser Wirklichkeit im Horizont des Glaubens zu ermöglichen durch thematisch-problemorientierten Unterricht, der an Erfahrungen, Dokumente und Zeugnisse anknüpft.

4.3.6. Wahrnehmung von Aufgaben und Diensten gemeindlicher und gesellschaftlicher Diakonie durch Konfirmandenpraktikum; gesellschaftliche Arbeitsvorhaben.

.....“

2.2.5. Zur Ausarbeitung eines Lehrplanes für 12- bis 15jährige Jugendliche werden die Anregungen hilfreich sein, die im „Modell eines katechetischen Perikopen- und Themenplanes — Kurs V“ (revidierte Fassung) gegeben sind. Einige der dort gewählten Formulierungen sind besonders unter dem Punkt 2.2.1. zur Zielangabe des konfirmierenden Handelns übernommen. Dieser Plan ist im Heft 12 der Zeitschrift „Die Christenlehre“ vom Jahr 1973 sowie im Amtsblatt 1974 Nr. 11 Seite B 35—40 und Nr. 12 Seite B 43 veröffentlicht. Auf die Erläuterung in den Mitteilungen des Amtsblattes 1974 Nr. 11 Seite A 47 wird besonders hingewiesen.

3. Hinführung zum Altarsakrament

„Gott schenkt im Abendmahl seiner Gemeinde Stärkung für das in der Taufe verliehene neue Leben. Da die Taufe den Zugang zum Altarsakrament eröffnet, ist eine frühe und kontinuierliche Abendmahlsunterweisung in die Verantwortung der Kirche gelegt. Diese Unterweisung soll dazu helfen, die Gabe des Abendmahls vornehmlich als Gemeinschaft mit Jesus Christus als Mahl der durch ihn miteinander Versöhnten und als Hilfe und Aufrichtung für die angefochtenen und schuldig gewordenen Christen zu erfahren. Die Hinführung junger Menschen zum Altarsakrament gehört in die seelsorgerlich-pädagogische Verantwortung der Gemeinde.“

„Kindlich unreflektierter Glaube ist als Mitglaube mit Erwachsenen zu verstehen. Darum schließt alle Kinderseelsorge und -unterweisung Familienseelsorge ein. Gemeinschaftsformen sind unerlässlich, die möglichst die gesamte Familie umfassen (Familiengottesdienste, Familientage, durch Elternarbeit aufzubauender Hauskatechumenat).“ (Zitate aus „Positionsbeschreibung“ des Bundes der Evang. Kirchen in der DDR).

Das Wachstum im Glauben geht unter den alterstypischen Bedingungen der jugendlichen Persönlichkeit vor sich. Wesentliche Standortbestimmungen und Einsichten für das Leben werden durch Mitvollzug der Kinder in der ihnen vertrauten Lebensgemeinschaft gewonnen. Die Teilnahme von Kindern mit ihren Eltern am Abendmahl eröffnet ein elementares Verstehen, das durch keine intellektuelle Belehrung ersetzt werden kann, das freilich — wie bei der Kindertaufe — durch eine altersgemäße Interpretation und Verkündigung begleitet werden sollte. Später wächst die Bedeutung der Kindergruppe für das Leben des Kindes. Im gemeinsamen Tun der Gruppe, in der Kinder mit gleichaltrigen Mädchen und Jungen verbunden sind, läßt sich ihnen besonders nachhaltig und eindrücklich Wirklichkeit und Wahrheit christlichen Glaubens erschließen.

Aufgrund dieser Einsichten legt sich für die Hinführung zum Altarsakrament eine Unterscheidung von verschiedenen Altersstufen nahe (ähnliches gilt z.B. auch für das Gebetsleben). Es handelt sich im folgenden nicht um die Darlegung eines Programmes, das lückenlos absolviert werden muß. Es geht vielmehr um die Eröffnung von aufeinander bezogenen Möglichkeiten, die je nach der gegebenen Situation wahrgenommen werden.

3.1. Eine familienbezogene Weise des Mitvollzugs:

Nachdem Kinder die Anfangsunterweisung im christlichen Glauben durchlaufen haben (Kinderkreis, Christenlehre, Familienkatechumenat) und nachdem ihnen das Geschehen des Gottesdienstes vertraut geworden ist, sollen ihre Eltern und Paten die Möglichkeit erhalten, mit ihnen gemeinsam zu kommunizieren. Das kann in der Regel mit Vollendung des 10. Lebensjahres geschehen. Die Eltern können über die Erstkommunion ihrer Kinder eine Bescheinigung erhalten für den Fall, daß sie mit ihren Kindern in einer anderen Kirchengemeinde am Abendmahl teilnehmen wollen.

Bevor die Kinder zum ersten Mal am Abendmahl teilnehmen, erhalten sie eine auf ihr Alter bezogene Abendmahlsunterweisung in der Verantwortung des zuständigen Seelsorgers der Gemeinde. Die Familie der Kinder, die Mitarbeiter der Kirchengemeinde (besonders die Mitarbeiter in der kirchlichen Unterweisung) und weitere Gemeindeglieder werden an den notwendigen Überlegungen zur Durchführung dieser familienbezogenen Weise des Abendmahls beteiligt. Kirchengemeinden, die Kindern und Jugendlichen mit ihren Familien den Zugang zum Altarsakrament eröffnen wollen, werden zu überprüfen haben, ob die Gestalt dieser Gottesdienste auch wirklich der Einladung an Kinder und Jugendliche entspricht. Die Gemeinschaft der christlichen Familien sollte nicht auf Familien- und Sakramentsgottesdienst begrenzt bleiben.

3.2. Eine gruppenbezogene Weise gemeinschaftlichen Tuns, Lernens und Erkennens:

Je nach Reife einer Gruppe von gleichaltrigen Jugendlichen kann vom 6. Unterweisungsjahr an mit dieser Gruppe die Erstkommunion vorbereitet und in einem Gottesdienst durchgeführt werden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme muß gewahrt bleiben. Die Eltern der Kinder sind in die Vorbereitung einzubeziehen. Dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde ist der Termin der Erstkommunion der Gruppe rechtzeitig vorher bekanntzugeben. Der Tag der Erstkommunion soll in der Familie und in der Kirchengemeinde festlich gestaltet werden. Dieser Gottesdienst kann auch im Rahmen einer Kinder- bzw. Konfirmandenrüstzeit gehalten werden. Auch andere, stärker gruppenbezogene Formen eines Abendmahls-gottesdienstes können gewählt werden (vgl. „Das Tischabendmahl“ — Hilfen für ein verantwortliches Experimentieren — Amtsblatt Jahrgang 1971 Seite B 43).

Der weitere Weg der Kindergruppe wird davon bestimmt sein, nach und nach die Vielfalt der Abendmahlsbezüge zu entdecken, durch gemeinschaftliche Vor- und Nacharbeit bei den Abendmahls-gottesdiensten immer tiefer in den Zusammenhang von Glauben und Leben hineinzuwachsen. Den besonderen Belastungen und Versuchungen, denen die Jugendlichen ausgesetzt sind, wird im seelsorgerlichen Geleit Rechnung getragen werden müssen. Bei der Ausgestaltung von Abendmahls-gottesdiensten der Kirchengemeinde wirken die Jugendlichen mit. Sie werden an der Erarbeitung

von Abendmahlsgottesdiensten in neuer Gestalt beteiligt.

3.3. Der Beginn selbständiger Mitverantwortung:

Mit der Übertragung kirchlicher Rechte und Pflichten im Konfirmationsgottesdienst beginnt für die Jugendlichen die Zeit selbständiger kirchlicher Mitverantwortung. So ist nun auch ihre Teilnahme am Abendmahl Bestandteil der größeren Eigenverantwortung für ihren persönlichen Weg und Dienst.

Die Vorbereitung auf den Konfirmationsgottesdienst soll den Konfirmanden zeigen, in welcher Weise sie als junge Erwachsene auch nach der Konfirmation an der Vertiefung und Erneuerung ihres Glaubens arbeiten können. Die Kirchengemeinden wissen sich für Angebote, die diesem Anliegen entsprechen, verantwortlich.

4. Die Problematik der Jugendweihe

4.1. Der Inhalt der biblischen Botschaft und des christlichen Glaubens einerseits und die weltanschauliche Konzeption der Jugendweihe andererseits sind nicht miteinander vereinbar. Daher suchen Christen in Wahrnehmung der durch die Verfassung gegebenen Glaubens- und Gewissensfreiheit statt einer Teilnahme an der Jugendweihe andere Wege, um ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in Staat und Gesellschaft kundzutun (siehe Handreichung hierzu).

4.2. Die mit dieser Gewissensentscheidung aufgeworfenen Fragen christlicher Existenz und christlichen Engagements im sozialistischen Staat werden sowohl mit den Konfirmanden als auch mit den Konfirmandeneltern aufgrund vielfältiger biblischer Bezüge eingehend besprochen (vgl. auch Punkt 3.2. Absatz 2). Die Kirchengemeinde wird sich Kindern und Jugendlichen sowie den Eltern, die in gespannter Situation zu konkreten Entscheidungen genötigt sind, in besonderer Weise zuwenden, auch wenn die Entscheidung zu einem notvollen Nachgeben geführt hat. Sie wird bestrebt sein, das ihre zu tun, um durch lebendiges Zeugnis und bergendes Geleit zu ermöglichen, daß Kinder und Jugendliche Entscheidungssituationen erkennen und sich darin bewähren.

Kirchliche Ordnungen, die ein bestimmtes Verhalten zum Maßstab machen, können zur Klärung von Entscheidungssituationen beitragen. Bei der Anwendung solcher Ordnungen wird sich der Seelsorger jedoch ständig zu fragen haben, ob er in die Gefahr der Gesetzlichkeit gerät und somit dem Evangelium widerspricht.

4.3. Bei der Gewährung des Zugangs zum Abendmahl ist einerseits zu berücksichtigen, daß das Abendmahl die Gemeinschaft derer ist, die sich zum Herrn des Abendmahls bekennen und die wissen, daß seine Zuwendung und Selbsthingabe zur Buße leiten und bereit machen zu ernstlicher Nachfolge. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß das Abendmahl Entlastung und Stärkung für die Nachfolge ist, die Angefochtenen nicht vorenthalten werden kann, und daß der Herr des Abendmahls Schwache und schuldig Gewordene in seiner Gemeinschaft hält. Nehmen Glieder der Konfirmandengruppe an der Jugendweihehandlung teil, so muß vor erneuter Abendmahlsteilnahme mit den Jugendlichen und ihren Eltern ein seelsorgerliches Gespräch geführt werden. Diese Gespräche werden als Einzel- oder Gruppengespräche geführt. Ziel dieser Begegnungen sollte sein, diese Gemeindeglieder in ihrer Situation auf den nächsten Abendmahlsgang vorzubereiten, sie zu ermutigen, die Not ihrer Entscheidung Jesus Christus anzuvertrauen und in der Gemeinschaft der Glaubenden zu bleiben und zu wachsen.

4.4. Die Teilnahme dieser Jugendlichen am Konfirmationsgottesdienst ist frühestens ein Jahr nach Beteiligung an der Jugendweihe möglich. Die Konfirmandengruppe, die bis zum Ende des 9. Unterweisungsjahres beieinander bleibt (vgl. Punkt 5.4.), wird sich in besonderer Weise den Fragen zu stellen haben, die durch die Teilnahme einiger oder der Mehrheit ihrer Glieder an der Jugendweihe und durch ihre Stärkung und Bewahrung im Glauben aufgeworfen sind.

5. Der Konfirmationsgottesdienst

5.1. Das Grundverständnis des konfirmierenden Handelns führt zu einer Entlastung des bisherigen Konfirmationsgottesdienstes. Dies schließt bestimmte Höhepunkte im Verlauf des konfirmierenden Handelns nicht aus:

Festtage der Kirche — Familiengottesdienste — Familientage der Kirchengemeinde — Gottesdienst zum Schulanfang — Gottesdienste zum Beginn eines neuen Christenlehrejahres nach der Ferienzeit — Kinderbibelwochen — der erste Abendmahlsgang — Gottesdienste, in denen Jugendliche selbständige Verantwortung übernehmen — Rüstzeiten usw.

5.2. Der Inhalt des Konfirmationsgottesdienstes:

Ein unaufgebbarer Höhepunkt ist der Konfirmationsgottesdienst. Wie jeder evangelische Gottesdienst, so ist auch der Konfirmationsgottesdienst von Anbetung, Bekenntnis der Gemeinde sowie von der Verkündigung des Evangeliums, Fürbitte, Segnung und Sendung bestimmt. Doch werden Verkündigung, Fürbitte, Segnung und Sendung von dem besonderen Charakter des Konfirmationsgottesdienstes besonders geprägt sein. Die Konfirmanden werden aktiv in die Vorbereitung und Durchführung dieses Gottesdienstes einbezogen (vgl. die Ausführungen zum freien Gebrauch der Agende I im Amtsblatt Jahrgang 1973 Seite B 40 bis 43 — „Die Variationsbreite von Agende I“ — und Seite B 43 bis 45 — „Gottesdienst heute und morgen“).

5.2.1. Seinen besonderen Charakter erhält der Konfirmationsgottesdienst durch das Bekenntnis der Konfirmanden zu ihrer Taufe. Nachdem sich die Gottesdienstteilnehmer gemeinsam mit den Konfirmanden durch das Glaubensbekenntnis zum Taufbund und zur Gliedschaft in der Gemeinde Jesu Christi bekannt haben, sollen die Konfirmanden Gelegenheit erhalten, im Konfirmationsgottesdienst der Entscheidung zuzustimmen, die einst ihre Eltern und Paten für sie in der Taufe getroffen haben.

5.2.2. Seinen besonderen Charakter erhält der Konfirmationsgottesdienst ferner durch die Segnung der Konfirmanden. Die Handauflegung soll den Gesegneten zur persönlichen Vergewisserung dienen, daß sie mit allem, was sie sind, unter Gottes Schutz, Hilfe und Gnade stehen.

5.2.3. Seinen besonderen Charakter erhält der Konfirmationsgottesdienst weiterhin durch die Übertragung kirchlicher Rechte und Pflichten. Diese betreffen die Aufgaben des allgemeinen Priestertums in Kirche, Familie, Schule, Freizeit, Beruf und Gesellschaft und die Ordnungen der Kirche: z. B. die Mitverantwortung für die Gestaltung des kirchgemeindlichen Lebens (Gottesdienstgestaltung, Aufgaben des missionarischen Gemeindeaufbaus, Wahrnehmung diakonischer Aufgaben, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Kommunalgemeinde usw.), die Präsenz des Christuszeugnisses in der Welt durch Wort und Tat, das Patenam, die kirchliche Trauung, das

aktive und passive Wahlrecht in bezug auf das Kirchenvorsteheramt nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die Mitverantwortung für die finanziellen Erfordernisse des kirchlichen Lebens und Dienstes vom 18. Lebensjahr an.

Für die Ausübung dieser Rechte und Pflichten werden weitere Zurüstungen angeboten. Doch liegt die Wahrnehmung kirchlicher Mitverantwortung von nun an in der eigenen Initiative der Konfirmierten.

5.3. Die Vorbereitung auf den Konfirmationsgottesdienst:

Die Bedeutung des Konfirmationsgottesdienstes ist mit den Konfirmanden ausführlich zu erarbeiten. Dieser Aufgabe soll eine besondere Unterweisungseinheit vor der Konfirmation gewidmet sein, die etwa 6—8 Wochenstunden umfaßt.

Das Angebot evangelischer Beichte und Absolution als Bestandteil des konfirmierenden Handelns wird auch in diesem Zusammenhang bedacht und praktiziert werden. Die Erkenntnis der Rechte und Pflichten, die sich aus der Gliedschaft in der Gemeinde Jesu Christi ergeben, kann auch junge Menschen dazu führen, die Aktualität von Schuld und Bekenntnis, Freispruch und Neuanfang im Namen Jesu Christi zu sehen. Ein Beichtgottesdienst der Konfirmanden oder andere konfirmandengemäße Formen, die diesem Anliegen Rechnung tragen, können dem Konfirmationsgottesdienst vorausgehen.

5.4. Das Konfirmationsalter

Jugendliche können nach entsprechender Unterweisung und nachdem sie ihren Ort in der christlichen Gemeinschaft gefunden haben — vom 8. Unterweisungsjahr an — am Konfirmationsgottesdienst teilnehmen (zwischen Palmarum und Trinitatis). Auf Punkt 4.4. wird besonders verwiesen. Das 9. Unterweisungsjahr ist für alle Konfirmierte und Konfirmanden verpflichtender Bestandteil des konfirmierenden Handelns. Es ist bestimmt von den neuen Verständismöglichkeiten dieser Altersgruppe und von Arbeitsformen, die der größeren Selbstständigkeit dieser Jugendlichen Rechnung tragen (vgl. Punkte 3.3. und 5.1.).

5.5. Die Festlegung des Konfirmationstermins in einer Kirchengemeinde:

Die Festlegung des Konfirmationstermins in einer Kirchengemeinde, soweit es sich nicht um Einzelkonfirmationen handelt, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Superintendentur vorzunehmen. Eine möglichst weitgehende Einigung im Kirchenbezirk ist anzustreben. Um eine Koordinierung mit den Gemeinden im Kirchenbezirk herbeizuführen, hat der Kirchenvorstand rechtzeitig (bis zum 31. Oktober des Vorjahres) um die Zustimmung der Superintendentur für seine Entscheidung nachzusuchen. Wird die Festlegung für mehrere Jahre getroffen, bedarf es keiner jährlich wiederholten Fühlungnahme mit der Superintendentur.

Verordnung mit Gesetzeskraft über die Änderung der Trauordnung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Vom 30. Dezember 1974. (Abl. S. A 6)

Unter Berücksichtigung eines Beschlusses der 20. Evangelisch-Lutherischen Landessynode Sachsens vom 22. Oktober 1974 hat die Kirchenleitung gemäß § 42 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung vom 8. Februar 1972 (Amtsblatt Seite A 53 unter II Nr. 19) folgende

Verordnung mit Gesetzeskraft

beschlossen:

1. Die nachgenannten Absätze von Ziffer 3 der Trauordnung vom 29. Mai 1956 (Amtsblatt Seite A 37 unter II Nr. 22) erhalten folgende Neufassung:

a) Ziffer 3 Absatz (2 g):

Zuständig ist der Pfarrer, in dessen Gemeinde die Eltern der Braut oder die Braut oder die Eltern des Bräutigams oder der Bräutigam ihren ständigen Aufenthalt haben. Bei Nachtrauungen (Trauungen in erheblichem Abstände von der standesamtlichen Eheschließung) ist der Pfarrer zuständig, in dessen Gemeinde das Ehepaar oder die Ehefrau oder der Ehemann den ständigen Aufenthalt hat.

b) Ziffer 3 Absatz (2 h):

Der Pfarrer, bei dem das Aufgebot angemeldet wird, ist verantwortlich für die weitere Durchführung des Aufgebotsverfahrens nach Absatz (2 c) bis (2 f). Er benachrichtigt die anderen nach Absatz (2 g) zuständigen Pfarrer, damit auch von diesen geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen zur Trauung erfüllt sind.

c) Ziffer 3 Absatz (2 k):

Für die Eintragung der Trauung in das Kirchenbuch der Vollzugsgemeinde und für Meldungen dieser Eintragung an andere Pfarrämter gelten die Bestimmungen der Kirchenbuchordnung vom 27. Juni 1972 (Amtsblatt Seite A 65 unter II Nr. 21).

2. Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

3. Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. H e m p e l

cc) Personalrecht

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen vom 30. November 1927.

Vom 19. April 1974. (KABl. 74, Nr. 9, S. 55)

Die Kirchenleitung hat am 19. April 1974 gemäß § 23 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 3. März 1972 über die Leitung der Landeskirche folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 19. April 1974

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen vom 30. November 1927 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 30. Mai 1931 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 10 S. 77 — mit Änderungen vom 9. November 1951 —, Kirchliches Amtsblatt 1951 Nr. 8 S. 33 —, vom 8. November 1956 — Kirchliches Amts-

blatt 1956 Nr. 17 S. 93 — und vom 21. Juli 1974 — Kirchliches Amtsblatt 1974 Nr. 1 S. 3 —

I

§ 12 erhält folgenden Absatz 2:

Zur zweiten theologischen Prüfung können auch ordinierte Hilfsprediger und ordinierte Pfarrdiakone, die bereits längere Zeit im pfarramtlichen Dienst gestanden haben, zugelassen werden.

II

Dieses Kirchengesetz tritt sofort in Kraft.

Es tritt außer Kraft bei einer Regelung durch den Bund der Evangelischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik.

Schwerin, den 19. April 1974

Rathke

Landesbischof

als Vorsitzender der Kirchenleitung

